

**Gemeinsame Hinweise des Innenministeriums
und der Landeswahlleiterin
zur Vorbereitung und Durchführung
der Kommunalwahlen und der Europawahl
am 25. Mai 2014
(KomEuWHinweise)
Vom 07.02.2014 - Az.: 2-1053.-14/10
Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines

- 1 Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Rechtsgrundlagen für die Kommunalwahlen
 - 1.2 Rechtsgrundlagen für die Europawahl
 - 1.3 Gemeinsame Rechtsgrundlagen für beide Wahlen

- 2 Hinweise zu den Änderungen des Kommunalwahlrechts und des Europawahlrechts
 - 2.1 Kommunalwahlrecht
 - 2.2 Europawahlrecht

- 3 Information der Wahlberechtigten
 - 3.1 Kommunalwahlen
 - 3.2 Europawahl

- 4 Maßgebende Einwohnerzahl für die Kommunalwahlen

II. Vorbereitung der Wahlen

- 5 Allgemeine Wahlorganisation, Wahlorgane
 - 5.1 Laufende Wahlgeschäfte
 - 5.2 Wahlorgane
 - 5.3 Wahlräume
 - 5.4 Unterrichtung der Wahlhelfer

- 6 Wahlrecht, Wählbarkeit
- 6.1 Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei den Kommunalwahlen
- 6.2 Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei der Europawahl
- 6.3 Ausschluss vom Wahlrecht
- 6.4 Ergänzende Bestimmungen für das Wahlrecht der Unionsbürger

7 Wählerverzeichnis

- 7.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- 7.2 Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag
- 7.3 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Berichtigung
- 7.4 Wahlbenachrichtigung

8 Wahlscheine

9 Wahlvorschläge

- 9.1 Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen
- 9.2 Unterzeichnung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen
- 9.3 Unterstützungsunterschriften für die Kommunalwahlen
- 9.4 Unterstützung von Wahlvorschlägen zur Europawahl
- 9.5 Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen

10 Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Briefwahlunterlagen

11 Datenschutz und Wahlgeheimnis

III. Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses, Sonstiges

- 12 Wahlzeit
- 13 Stimmabgabe
- 14 Unzulässige Wahlpropaganda
- 15 Briefwahl
- 16 Stimmzettelschablonen
- 17 Ermittlung des Wahlergebnisses
- 18 Wahl der Regionalversammlung
- 19 Weitere Hinweise

IV. Berichte

V. Wahlkostenersatz bei der Europawahl

VI. Personenbezeichnungen

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat den 25. Mai 2014 als Tag für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments bestimmt (Bekanntmachung der Bundesregierung vom 19. September 2013, BGBl. I S. 3618). Am gleichen Tag finden in Baden-Württemberg die Kommunalwahlen statt (Bekanntmachung des Innenministeriums vom 6. August 2013 im Staatsanzeiger vom 16. August 2013, Seite 16). Die Hinweise beziehen sich auf die Wahlen des Kreistags, des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Bezirksbeirats (Kommunalwahlen), die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart (Regionalversammlung) und die Europawahl.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Regionalversammlung gelten, soweit nichts anderes geregelt ist, die Vorschriften für die Kreistagswahl im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung entsprechend (§ 49 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes). Die (materiellen) wahlrechtlichen Vorschriften für die Wahl der Regionalversammlung sind im Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart enthalten. Im Folgenden ist mit Kommunalwahlen auch die Wahl der Regionalversammlung gemeint.

Für die Wahl des Bezirksbeirats nach § 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung sind die für die Wahl des Gemeinderats geltenden Vorschriften anzuwenden. Im Folgenden wird auf die Wahl des Bezirksbeirats deshalb nur an wenigen Stellen gesondert hingewiesen.

1 Rechtsgrundlagen

Es gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1.1 *Rechtsgrundlagen für die Kommunalwahlen*

- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55);
- Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55);

- Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 56);
- Kommunalwahlordnung (KomWO) vom 2. September 1983 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2014 (GBl. S. ...) ¹;
- Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55).

1.2 *Rechtsgrundlagen für die Europawahl*

- Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz - EuWG) in der Fassung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, ber. S. 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749);
- Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I. S.4335);
- nach Maßgabe des § 4 EuWG die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 24.7.2013 (BGBl. I S. 2814);
- nach Maßgabe des § 26 EuWG die Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501);
- Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Europawahlgesetz vom 12. März 1984 (GBl. S. 186).

1.3 *Gemeinsame Rechtsgrundlagen für beide Wahlen*

- Meldegesetz (MG) in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269, ber. S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241);

¹ Die Verordnung des Innenministeriums wurde den kommunalen Landesverbänden mit Schreiben vom 24. Januar 2014, Az.: 2-2206.1/33, übersandt. Die Verkündung im Gesetzblatt erfolgt demnächst.

- §§ 4, 15, 27 und 100 b des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3554).

2 Hinweise zu den Änderungen des Kommunalwahlrechts und des Europawahlrechts

2.1 Kommunalwahlrecht

Seit den letzten regelmäßigen Kommunalwahlen sind Änderungen des Kommunalwahlrechts durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBI. S. 55) sowie durch die Verordnungen des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 30. April 2013 (GBI. S. 95) und vom 22. Januar 2014 (GBI. S. ...) ² erfolgt.

Auf folgende Änderungen wird nachfolgend gesondert hingewiesen:

- Nr. 4: maßgebende Einwohnerzahl,
- Nr. 5.2.5: Wegfall der Wahlkreisausschüsse,
- Nr. 6.1.2: aktives Wahlrecht ab 16 Jahre,
- Nr. 7.1.2: Berechnung der Dreimonatsfrist für die Wohndauer,
- Nr. 7.3.1: Angaben zur Barrierefreiheit des Orts der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
- Nr. 7.4.1: Angaben zur Barrierefreiheit von Wahlräumen in der Wahlbenachrichtigung,
- Nr. 8.10: Kontrollmitteilung bei Versendung von Briefwahlunterlagen
- Nr. 9.1.5: Berücksichtigung von Männern und Frauen in Wahlvorschlägen,
- Nr. 10.2: Merkblätter zu den Stimmzetteln,
- Nr. 10.4: Angaben auf dem Wahlbriefumschlag,
- Nr. 10.6: gesondertes Merkblatt für die Briefwahl,
- Nr. 15: Versicherung an Eides statt zur Briefwahl,
- Nr. 17.10: Zusammenstellung der Wahlergebnisse.

Außerdem wird auf folgende Änderungen hingewiesen:

- Die Berechnung der Sitzverteilung in den kommunalen Gremien (bisher d'Hondt'sches Höchstzahlverfahren) erfolgt nun nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers (§ 25 Abs. 1 KomWG). Dieses Verfah-

² Siehe Fußnote 1

ren findet auch Anwendung bei der Ermittlung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze bei der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung (§ 22 Abs. 5 LKrO, § 8 Abs. 5 GVRS).

- Die 2003 eingeführte Möglichkeit, bei Kreistagswahlen in zwei Wahlkreisen zu kandidieren, wurde wieder abgeschafft.
- Für die Gemeinden wurde eine Rechtsgrundlage zur Erstellung einer repräsentativen Wahlstatistik über die Wahlbeteiligung geschaffen (§ 39b KomWG). Die statistische Auswertung der Wahlergebnisse im Land ist nun in § 39a KomWG geregelt.

2.2 *Europawahlrecht*

Seit der letzten Europawahl sind Änderungen des Europawahlrechts durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) und die Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335) erfolgt.

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

1. Eine Anpassung der Zahl der in Deutschland zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments (§ 1 Satz 1 EuWG);
2. Ersetzung der vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Fünf-Prozent-Klausel durch eine Drei-Prozent-Klausel (§ 2 Absatz 7 EuWG). Hiergegen sind mehrere Klagen beim Bundesverfassungsgericht anhängig, das Anfang des Jahres 2014 hierüber entscheiden wird. Die mündliche Verhandlung fand am 18.12.2013 statt;
3. Die Einführung einer einheitlichen Zuständigkeit der Wahlorgane und einheitlicher Rechtswege für Bundes- und Landeslisten (§ 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 13 Absatz 1 und 4, § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 bis 3, Absatz 4a EuWG);
4. Die Angleichung des Rechtsschutzes, der Fristen und der Wahlprüfung bei der Europawahl an die im Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) getroffenen Regelungen (§ 14 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a EuWG, § 26 Absatz 1 und 3 EuWG);

5. Die zur Umsetzung der Richtlinie 2013/1/EU des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Änderung der Richtlinie 93/109/EG über die Einzelheiten der Ausübung des passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 26 vom 26.1.2013, S. 27) erforderlichen Neuregelungen zum Informationsaustausch unter den EU-Mitgliedstaaten (§ 6b Absatz 4 Nummer 4, § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1b und 1c, § 14 Absatz 2 Satz 3, § 22 Absatz 2 Nummer 1a, § 23 Absatz 1 EuWG) und die dafür
6. nötige Anpassung der Fristen (§ 11 Absatz 1 und 3, § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 EuWG).

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung enthält Folgeänderungen und ausfüllende Regelungen nach Änderungen des Europawahlgesetzes sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2013/1/EU und der Empfehlung 2013/142/ EU der Kommission vom 12. März 2013 für ein demokratischeres und effizienteres Verfahren für die Wahlen zum Europäischen Parlament (ABl. L 79 vom 21.3.2013, S. 29). Zudem enthält die Änderungsverordnung Folgeänderungen nach Änderungen von Vorschriften des Bundeswahlgesetzes durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen und das Einundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), die durch Verweisungsnormen im Europawahlgesetz auch bei der Europawahl gelten.

Zugleich werden in der Bundeswahlordnung (BWO) vorgenommene Änderungen von Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, die aufgrund neu entstandener praktischer Bedürfnisse und Erfahrungen durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I.S. 1255) erfolgten, in der Europawahlordnung nachvollzogen. Dies betrifft insbesondere

- Einzelfragen der Bildung und Tätigkeit der Wahlorgane,
- die für eine Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, die Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen und die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Angaben und Verfahren,
- die erleichterte Wahlteilnahme von Menschen mit Behinderungen,
- die amtliche Veröffentlichung von Wahlvorschlägen und Wahlergebnissen.

Auf folgende Änderungen wird nachfolgend gesondert hingewiesen:

- Nr. 6.2.5: Wahlrecht der Auslandsdeutschen (mit Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union),
- Nr. 6.4.3: Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Unionsbürgern,
- Nr. 7.1.4: Eintragung von Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis,
- Nr. 7.3.1: Angaben zur Barrierefreiheit des Orts der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
- Nr. 7.4.1: Angaben zur Barrierefreiheit von Wahlräumen in der Wahlbenachrichtigung,
- Nr. 8.10: Kontrollmitteilung bei Versendung von Briefwahlunterlagen,
- Nr. 9.4.1: Unterstützung von Wahlvorschlägen zur Europawahl,
- Nr. 10.4: Angaben auf dem Wahlbriefumschlag,
- Nr. 15: Versicherung an Eides statt zur Briefwahl,
- Nr. 19.1: Öffentliche Bekanntmachung im Internet.

3 Information der Wahlberechtigten

3.1 Kommunalwahlen

Den Gemeinden und Landkreisen wird empfohlen, die Wahlberechtigten über das Merkblatt hinaus, das jede wahlberechtigte Person mit den amtlichen Stimmzetteln erhält (Anlagen zu § 24 Abs. 1 und 2 KomWO), in geeigneter Weise über die Wahl in der Gemeinde, der Ortschaft, dem Stadtbezirk, dem Landkreis oder dem Verbandsgebiet ortsbezogen zu informieren. Zur Vermeidung einer hohen Zahl von ungültigen Stimmzetteln und von ungewollt nicht ausgeschöpften Stimmen sollte dabei insbesondere auf folgende Punkte der Wahlhandlung eingegangen werden:

- zulässige Formen der Stimmabgabe mit der positiven Kennzeichnungspflicht, einschließlich der Kennzeichnung im Ganzen oder ohne Kennzeichnung;
- bei unechter Teilortswahl die Begrenzung der Stimmabgabe auf die Zahl der für den einzelnen Wohnbezirk zu wählenden Bewerber, insbesondere wenn für Wohnbezirke mehr Personen aufgestellt wurden als zu wählen sind, die Beschränkung des Panaschierens auf Bewerber desselben Wohnbezirks sowie die Anzahl der möglichen Stimmen in den einzelnen Wohnbezirken (einschließlich Kumulieren);

- die Ungültigkeit beim Abtrennen von Teilen eines Stimmzettels (z.B. beim Abtrennen von einzelnen Wohnbezirken);
- Beschränkung der Stimmabgabe möglichst auf nur einen Stimmzettel (unter gleichzeitigem Hinweis auf die Möglichkeit des Panaschierens).

Die wahlrechtlichen Vorschriften sehen eine besondere Information der Unionsbürger nicht vor; insbesondere müssen die amtlichen Bekanntmachungen nicht mehrsprachig erfolgen. Es wird jedoch empfohlen, diesen Personenkreis in geeigneter Weise mit den örtlichen Besonderheiten der Wahl, insbesondere bei unechter Teilortswahl, vertraut zu machen. Dazu bieten sich neben Hinweisen im Amtsblatt oder in Broschüren vor allem Informationsveranstaltungen der Gemeinden, der Integrationsbeiräte, Integrationsausschüsse oder vergleichbarer Gremien, der örtlichen Ausländervereinigungen, der Parteien und Wählervereinigungen sowie der sonstigen gesellschaftlichen Kräfte in der Gemeinde an.

3.2 *Europawahl*

Zur Information der Unionsbürger, die zusätzlich zur Bekanntmachung nach § 19 Abs. 3 EuWO erfolgen soll, erfolgt ein gesondertes Schreiben.

4 Maßgebende Einwohnerzahl für die Kommunalwahlen

Maßgebende Einwohnerzahl ist nach Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 58) in Verbindung mit § 57 KomWG das auf den 30. September 2012 vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Ergebnis der Volkszählung 1987. Die Einwohnerzahl nach dem Zensus 2011 oder weiter fortgeschriebene Einwohnerzahlen, die während der Vorbereitungszeit bekannt gegeben werden, dürfen nicht berücksichtigt werden.

II. Vorbereitung der Wahlen

5 Allgemeine Wahlorganisation, Wahlorgane

5.1 *Laufende Wahlgeschäfte*

Der Bürgermeister ist als Verwaltungsorgan der Gemeinde für die laufenden Geschäfte der Gemeindewahlen sowie für die örtlichen Geschäfte der Kreistagswahl (§ 16 KomWG) und der Wahl der Regionalversammlung (§ 51

Abs. 4 Nr. 1 KomWG) und - als Leiter der Gemeindebehörde - für die Europawahl zuständig.

Der Bürgermeister kann die Berufung der Mitglieder des Wahlvorstands und der Hilfskräfte nicht auf den Wahlvorsteher delegieren. Letzterer ist jedoch ermächtigt, Wahlberechtigte, bei Kommunalwahlen auch nicht wahlberechtigte Gemeindebedienstete, als Beisitzer heranzuziehen, wenn dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit (Anwesenheit von drei Mitgliedern bei Kommunalwahlen; bei der Europawahl Anwesenheit neben dem Wahlvorsteher und Schriftführer oder ihrer Stellvertreter von mindestens einem Beisitzer während der Wahlhandlung bzw. von mindestens drei Beisitzern bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, § 14 Abs. 4 KomWG; § 6 Abs. 9 EuWO).

Als Wahlbewerber oder Vertrauensperson eines Wahlvorschlags für die Kommunalwahlen ist der Bürgermeister insbesondere bei der Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen, bei der Entscheidung über Berichtigungsanträge zum Wählerverzeichnis und bei der Erteilung von Wahlscheinen nach § 52 in Verbindung mit § 18 GemO befangen.

5.2 *Wahlorgane*

- 5.2.1 Niemand darf für dieselbe Wahl mehreren Wahlorganen angehören. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen bzw. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen sowie deren Stellvertreter für Wahlvorschläge bei der Europawahl dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 KomWG; § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BWG). Die europawahlrechtlichen Hinderungsgründe gelten jedoch nur bezogen auf die Europawahl, die kommunalwahlrechtlichen Hinderungsgründe nur bezogen auf die Kommunalwahlen. Personen, die an einer anderen Parlamentswahl oder Kommunalwahl in einer dieser Funktionen mitgewirkt haben oder dies beabsichtigen, können bestellt werden. Die Mitglieder der Wahlorgane für die Europawahl können nach § 51c KomWO zugleich zu Mitgliedern der Wahlorgane für die Kommunalwahlen berufen werden, sofern sie auch die kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder des Kreiswahlausschusses und der Wahlvorstände sowie für die Briefwahlvorstände in Gemeinden, bei denen nach § 5 Abs. 2 EuWG Briefwahlvorstände für die Europawahl eingesetzt werden.

5.2.2 Bewirbt sich der Bürgermeister bei der Kreistagswahl oder der Wahl der Regionalversammlung oder ist er Vertrauensperson eines Wahlvorschlags für diese Wahlen, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und eine Stellvertretung aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG). Dies gilt auch dann, wenn es sich um Gemeinden mit Beigeordneten handelt. In diesen Fällen ist jedoch der Bürgermeister als Verwaltungsorgan der Gemeinde weiterhin für die Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte zuständig, soweit sich nicht in Ausnahmefällen Befangenheit nach § 52 in Verbindung mit § 18 GemO ergibt (siehe Nummer 5.1).

Für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters (z.B. durch Krankheit) auch alle seine Stellvertreter (§§ 48, 49 GemO) verhindert sind, kann der Gemeinderat - auch vorsorglich - weitere stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen (§ 11 Abs. 2 Satz 4 KomWG).

5.2.3 Zu Beisitzern des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen sowie zu deren Stellvertretung können vom Gemeinderat nur Wahlberechtigte berufen werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 KomWG). Bei deren Wahl oder der Wahl einer anderen Person für den Vorsitz im Gemeindewahlausschuss und der Stellvertretung sind die zu dieser Wahl vorgeschlagenen Gemeinderatsmitglieder nicht befangen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GemO). Entsprechendes gilt für die Wahl der Beisitzer für den Kreiswahlausschuss (§ 12 Abs. 2 Satz 2 KomWG, § 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO) und den Verbandswahlausschuss (§ 51 Abs. 1 Satz 3 KomWG, § 13 Abs. 1 Satz 2 GVRS). Dagegen kann der Bürgermeister die Mitglieder des Wahlvorstands für die Kommunalwahlen nicht nur aus den Wahlberechtigten, sondern auch aus den Gemeindebediensteten, die nicht wahlberechtigt sein müssen, berufen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 KomWG). In den Gemeinden, in denen auch die Regionalversammlung zu wählen ist, können Unionsbürger somit nicht Mitglied des Gemeindewahlausschusses sein. Sie können in diesen Gemeinden aber in den Wahlvorstand berufen werden, wenn sie Gemeindebedienstete sind.

5.2.4 Räumliche Wahleinheiten sind bei der Europawahl die Stadt- und Landkreise. Den Vorsitz im Kreiswahlausschuss für die Europawahl führt der vom Innenministerium ernannte Kreiswahlleiter (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BWG und § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Europawahlgesetz; siehe Bekanntmachung des Innenministeriums im Staatsanzeiger vom 8. November 2013, S. 17 ff). Das um

die jeweiligen Geschäftsstellen und die weiteren Telekommunikationsanschlüsse ergänzte aktuelle Verzeichnis der Kreiswahlleiter ist in das Internetangebot des Innenministeriums zur Europawahl 2014 (www.im.baden-wuerttemberg.de) eingestellt.

Den Vorsitz im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen führt der Landrat, soweit er nicht verhindert ist (§ 12 Abs. 2 KomWG). Personenidentität im Vorsitz der beiden Ausschüsse besteht demnach immer dann, wenn der Landrat zum Kreiswahlleiter für die Europawahl ernannt worden ist und er für den Vorsitz im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen nicht verhindert ist. Ist der Landrat Wahlbewerber oder Vertrauensperson eines Wahlvorschlags für die Wahl der Regionalversammlung, kann er nicht Vorsitzender des für die jeweilige Wahl zuständigen Kreiswahlausschusses sein. Für diesen Fall sowie bei einer sonstigen Verhinderung des Landrats gelten die Regelungen für den Bürgermeister entsprechend (§ 12 Abs. 3 KomWG, siehe Nummer 5.2.2).

Ist der Landrat als Vorsitzender im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen verhindert, so kann Personenidentität im Vorsitz beider Ausschüsse dann erreicht werden, wenn eine andere Person als der Landrat zum Kreiswahlleiter für die Europawahl ernannt worden ist und diese vom Kreistag zugleich für den Vorsitz im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen gewählt wird. Diese Identität ist auch dann gewährleistet, wenn der Erste Landesbeamte zum Kreiswahlleiter ernannt worden ist und dieser den Landrat bei dessen sonstiger Verhinderung im Vorsitz des Kreiswahlausschusses vertritt.

- 5.2.5 Die Wahlkreisausschüsse für die Kreistagswahl sind entfallen. Ihre bisherigen Aufgaben obliegen jetzt dem Kreiswahlausschuss (§ 12 Abs. 1 KomWG, § 46 KomWO). Damit kann auch die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis nicht mehr auf den Gemeindewahlausschuss einer Gemeinde des Wahlkreises übertragen werden. Nur in Gemeinden, die für sich einen Wahlkreis bilden, stellt der Gemeindewahlausschuss wie bisher das Ergebnis der Kreistagswahl im Wahlkreis fest (§ 11 Abs. 1 Satz 3 KomWG).
- 5.2.6 Dem Gemeindewahlausschuss können zugleich in Personalunion die Aufgaben eines Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Kommunalwahlen übertragen werden; in Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk kann der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnehmen und auch das Briefwahlergebnis feststellen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 KomWG). Da die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

zugleich zu Mitgliedern in Wahlorganen für die Europawahl berufen werden können, bietet es sich insbesondere in den Fällen, in denen dem Gemeindevwahlausschuss die Aufgaben eines Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Kommunalwahlen übertragen werden, an, die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses auch zu Mitgliedern des entsprechenden Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Europawahl zu berufen (siehe Nummer 5.2.1). Für beide Gremien ist dies allerdings nicht möglich, da bei der Europawahl der Wahlvorstand die Aufgaben des Briefwahlvorstands weder gleichzeitig noch zeitlich hintereinander wahrnehmen kann. Es ist zu beachten, dass der Bürgermeister kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses ist, seine Stellvertretung sich nur im Falle einer sonstigen Verhinderung nach den §§ 48 und 49 GemO richtet und die übrigen Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses vom Gemeinderat zu wählen sind (§ 11 Abs. 2 KomWG); dagegen erfolgt die Ernennung und Berufung aller Mitglieder des Wahlvorstands und Briefwahlvorstands für die Europawahl durch den Bürgermeister. Zweckmäßigerweise wird in diesen Fällen die Ernennung und Berufung der Mitglieder des Wahlvorstands und des Briefwahlvorstands für die Europawahl erst nach der Wahl der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses vorgenommen. Dabei sind auch weitere Unterschiede in der Zusammensetzung dieser Organe zu berücksichtigen. Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertretung und mindestens zwei Beisitzern, für die in entsprechender Anzahl auch eine Stellvertretung zu bestellen ist (§ 11 Abs. 2 Satz 2 KomWG). Die mit der Schriftführung im Gemeindevwahlausschuss beauftragte Person (§ 11 Abs. 4 KomWG) muss nicht zwingend Mitglied dieses Wahlorgans sein. Dagegen müssen für den Wahlvorstand und den Briefwahlvorstand für die Europawahl neben dem Wahlvorsteher und der Stellvertretung weitere drei bis sieben Beisitzer berufen werden (§ 5 Abs. 3 EuWG); die mit der Schriftführung und deren Stellvertretung beauftragten Personen werden aus den Beisitzern bestellt (§ 6 Abs. 4 EuWO). Die mit der Schriftführung im Gemeindevwahlausschuss beauftragte Person kann somit nur dann zugleich mit der Schriftführung im Wahlvorstand für die Europawahl beauftragt werden, wenn sie zum Beisitzer für den Wahlvorstand der Europawahl berufen wird. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung der Schriftführung. Im Übrigen kann die Gemeinde bei ihrer Entscheidung über die personenidentische Besetzung des Briefwahlvorstands für die Europawahl mit Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses auch nur einzelne Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses zugleich zu Mitgliedern eines Briefwahlvorstands für die Europawahl berufen und dieses Organ darüber hinaus mit anderen Wahlberechtigten besetzen, weil die Tätigkeiten des

Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen und die des Briefwahlvorstands für die Europawahl nicht zeitlich übereinstimmend verlaufen.

Nach den §§ 6 und 7 EuWO sollen die Mitglieder des Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Europawahl möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde ernannt bzw. berufen werden. Es bestehen aber bei personenidentischer Bildung dieser Organe für die Europawahl und die Kommunalwahlen keine Bedenken, wenn in Ausnahmefällen Mitglieder des Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Europawahl aus den in der Gemeinde nicht wahlberechtigten Gemeindebediensteten berufen werden (§ 14 Abs. 1 Satz 3 KomWG), die aber in einer anderen Gemeinde für die Europawahl wahlberechtigt sein müssen.

Werden bei der Europawahl auf Anordnung des Kreiswahlleiters Briefwahlvorstände für mehrere Gemeinden eingesetzt, beruft das Landratsamt deren Mitglieder (§ 1 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Europawahlgesetz). Sollen die Mitglieder dieser Briefwahlvorstände gleichzeitig zu Mitgliedern eines Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Kommunalwahlen bestellt werden, muss der Bürgermeister die Bestellung dieser Mitglieder deshalb mit dem Landratsamt abstimmen.

- 5.2.7 Wahlorgane für die Kommunalwahlen und die Europawahl sind auch bei personengleicher Besetzung stets rechtlich selbständige Organe. Die materiellen Voraussetzungen und die Zuständigkeitsregelungen für die Berufung der Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane nach dem Europawahlrecht und dem Kommunalwahlrecht müssen beachtet werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei der Auswahl der Beisitzer für die Wahlausschüsse der Europawahl die in dem jeweiligen Gebiet errungenen Stimmzahlen der Wahlvorschlagsberechtigten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament in der Regel angemessen berücksichtigt werden sollen (§ 4 Abs. 2 EuWO). Die Beisitzer im Wahlausschuss für die Europawahl sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 EuWO).
- 5.2.8 Auf einen Briefwahlvorstand nach § 14 Abs. 2 KomWG sollen mindestens fünfzig Wahlbriefe entfallen (§ 22 Abs. 3 KomWG). Dies gilt auch für die Europawahl (§ 7 Nr. 1 EuWO). Wird diese Zahl bei den Kommunalwahlen voraussichtlich erreicht, so ist es dem Bürgermeister freigestellt, ob ein Briefwahlvorstand gebildet, die Aufgaben eines Briefwahlvorstands dem

Gemeindewahlausschuss übertragen oder ein Wahlvorstand bestimmt wird, der das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. Auch Kombinationen dieser Möglichkeiten sind zulässig. Wird die Zahl voraussichtlich nicht erreicht, kann die Feststellung des Briefwahlergebnisses nur einem Wahlvorstand, der das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt, übertragen werden. In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken kann der Gemeindewahlausschuss die Aufgaben eines Wahlvorstands, der das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk ermittelt, dann nicht übernehmen, wenn die Zahl von fünfzig Wahlbriefen nicht erreicht wird; in diesem Fall kann der Gemeindewahlausschuss nur über die Zulassung der Wahlbriefe entscheiden (§ 42 Abs. 1 KomWO).

Werden bei den Kommunalwahlen für die einzelnen Wahlen jeweils besondere Stimmzettelumschläge verwendet, kann der Bürgermeister auch verschiedene Wahlvorstände oder Briefwahlvorstände mit der Feststellung des Briefwahlergebnisses der einzelnen Wahlen betrauen (§ 37 Abs. 2 Satz 3 KomWG); mit der Zulassung der Wahlbriefe kann wegen des gemeinsamen Wahlscheins bei den Kommunalwahlen jedoch nur ein Wahlorgan beauftragt werden (§ 51 Abs. 1 KomWO).

- 5.2.9 Personen, die auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrats oder Bezirksbeirats aufgeführt sind, können zwar nicht Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und eines Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Kommunalwahlen ihrer Ortschaft oder ihres Stadtbezirks sein; sie dürfen aber in den Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand einer anderen Ortschaft oder eines anderen Stadtbezirks berufen werden. Entsprechendes gilt für die Vertrauensleute eines Wahlvorschlags (§ 15 Abs. 1 Satz 3 KomWG). Diese Hinderungsgründe sind abschließend.
- 5.2.10 Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), welche die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, können bei der Europawahl ebenso wie wahlberechtigte Deutsche Mitglied eines Wahlorgans sein, auch wenn sie von ihrem Antrags- und Wahlrecht in der Bundesrepublik Deutschland keinen Gebrauch machen.
- 5.2.11 Für die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahlorgane für die Kommunalwahlen genügt jetzt wie bei der Europawahl ein Hinweis auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 15 Abs. 2 KomWG, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 1 KomWO; § 4 EuWG

in Verbindung mit § 10 Abs. 2 BWG, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 3 und 9, § 7 Nr. 5 und § 46 Abs. 1 EuWO). § 27 Abs. 1 Satz 2 KomWO bzw. § 46 Abs. 1 EuWO stellt klar, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu erteilen ist.

- 5.2.12 § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BWG sowie § 14 Abs. 5 KomWG ermächtigen, bei den Europawahlen und den Kommunalwahlen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zu erheben und zu verarbeiten, um sie zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu berufen sowie zur Verarbeitung der Daten von Wahlberechtigten für künftige Wahlen (dauerhafte Wahlhelferdateien). Der entsprechend anzuwendende § 9 Abs. 5 BWG sowie § 14 Abs. 6 KomWG mit der Pflicht zur Meldung von öffentlichen Bediensteten durch die Behörden sollen die Gewinnung von Wahlhelfern erleichtern. Dies bedeutet jedoch keinen Vorrang für die Heranziehung von Behördenmitarbeitern.

Die Leiter der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass sich Bedienstete des Landes freiwillig für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Durchführung der Wahlen beim Bürgermeisteramt ihres Wohnorts melden. Beamten, die als Mitglieder eines Wahlorgans oder als Hilfskräfte zur Ermittlung des Wahlergebnisses herangezogen werden, kann nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung für die Dauer der notwendigen Abwesenheit zur Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Urlaub unter Belassung der Bezüge gewährt werden. Tarifbeschäftigte des Landes werden für diese Tätigkeit unter Fortzahlung des Entgelts nach § 29 Abs. 2 TV-L für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt; die gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten in einem Wahlorgan ergibt sich aus § 15 GemO, § 11 LKrO bzw. § 4 EuWG in Verbindung mit § 11 BWG. Es wird gebeten, diese Regelungen großzügig zu handhaben und den betroffenen Bediensteten für den ersten Werktag nach der Wahl, ggf. auch für die Dauer einer darüber hinausgehenden notwendigen Abwesenheit, Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung zu erteilen, wenn dies zur Ermittlung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen erforderlich ist.

- 5.2.13 Das Erfrischungsgeld bei der Europawahl für die Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände beträgt 21 Euro (§ 10 Abs. 2 EuWO). Wird auf Grund der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit oder durch Gemeinderatsbeschluss eine höhere Entschädigung gewährt, können bei der Wahlkostenerstattung lediglich 21 Euro anerkannt werden (siehe Abschnitt V).

5.3 *Wahlräume*

- 5.3.1 Die Wahlräume sind nach den örtlichen Verhältnissen so auszuwählen und einzurichten, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderung bzw. mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es wird dringend gebeten, bei der Auswahl der Wahlräume auf deren behindertengerechten Zugang besonders zu achten (siehe Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 17/3100, Anlage 9, www.bundestag.de). Frühzeitig und in geeigneter Weise ist mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 KomWO, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 EuWO). Auch in der Wahlbenachrichtigung muss ein Hinweis erfolgen (siehe Nummer 7.4.1).
- 5.3.2 Aus Sicht von Bund und Ländern ist ein gesetzliches Verbot, Wahlräume in Gebäuden bzw. Räumen einzurichten, die mit Überwachungstechnik ausgerüstet sind, nicht erforderlich (BT-Drs. 17/11088), da das in Artikel 39 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) garantierte Wahlgeheimnis bereits nach gegenwärtiger Rechtslage in vollem Umfang gewährleistet ist. Nach § 4 EuWG i.V. mit § 33 Abs. 1 Satz 1 BWG sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet falten und kennzeichnen kann. Dazu hat der Verordnungsgeber bestimmt, dass Wahlräume zur Verfügung zu stellen und Wahlkabinen mit Tischen einzurichten sind. Nach § 23 Abs. 2 KomWO und 43 EuWO müssen Wahlkabinen so eingerichtet werden, dass der Wähler seinen Stimmzettel falten und kennzeichnen kann. Der Wahlberechtigte muss sicher sein, dass er nicht daraufhin beobachtet werden kann, was er mit seinem Stimmzettel macht (s. Schreiber, Bundeswahlgesetz-Kommentar, 9. Auflage, § 33 Rn 3). Diese Anforderungen sind bei der Auswahl der Wahlräume zu beachten. Sofern mit Videotechnik ausgestattete Wahlräume genutzt werden müssen, sind die Kameras daher abzudecken oder so auszurichten, dass sie die Wahlhandlung nicht erfassen können.
- Ein generelles Verbot von Wahlräumen mit Videoüberwachungstechnik könnte gerade solche Gebäude bzw. Räume ausschließen, die wegen ihres barrierefreien Zugangs insbesondere Menschen mit Behinderung bzw. mit Mobilitätsbeeinträchtigung die Teilnahme an der Wahl erleichtern.
- 5.3.3 Die Kommunalwahlen und die Europawahl können auch dann in demselben Wahlraum stattfinden, wenn getrennte Wahlvorstände gebildet werden (§ 51h Abs. 1 KomWO). Dabei ist zu bestimmen, welcher Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgt (§ 39 Abs. 2 Satz 3 EuWO). Für Wahlberechtigte

mit Wahlscheinen können keine Sonderwahlräume geschaffen werden; auf die Bestimmungen über die Sonderwahlbezirke (§ 2 Abs. 3, § 33 KomWO, §§ 13 und 54 EuWO) und die beweglichen Wahlvorstände (§ 34 KomWO, §§ 8 und 55 EuWO) wird hingewiesen.

5.4 *Unterrichtung der Wahlhelfer*

Nach hiesigen sowie nach Erfahrungen des Bundeswahlleiters bestehen z.T. unvollständige Kenntnisse bei den Wahlvorständen über die gesetzlichen Bestimmungen. Den umfassenden Schulungen der Mitglieder des Wahlvorstands kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Bei der Europawahl ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Möglichkeit der Wahl mit Wahlschein in einem beliebigen Wahlraum des Land- oder Stadtkreises zu richten, da die Zahl dieser Wähler nicht unerheblich zugenommen hat. Im Rahmen der Schulung der Mitglieder des Wahlvorstands sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden sollen diese auch auf eine wählerorientierte Haltung, die Voraussetzungen einer Wahlteilnahme Wohnsitzloser und die Besonderheiten einer Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson hingewiesen werden (§ 6 Abs. 5 EuWO, siehe Drs. 16/9253, Seite 7, rechte Spalte, letzter Absatz, Drs. 16/9253, Seite 2, rechte Spalte, 5. Absatz, Drs. 16/536, Seite 2, linke Spalte, 3. Absatz und Drs. 16/536, Seite 3; Drucksachen unter www.deutscher.bundestag.de). Wegen der Unterrichtung der Wahlhelfer zur Thematik Stimmzettel für die Europawahl in Stimmzettelumschlägen für die Kommunalwahlen wird auf Nummer 17.8 hingewiesen.

Hinsichtlich des Schulungsangebots für Wahlvorstände wird auf die auf der Internetseite der Landeswahlleitungen Berlin (<https://www.wahlen-berlin.de/wahlvideo/index.html>) und Bremen (<http://www.wahlen.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen192.c.6908.de#Film>) eingestellten Videofilme verwiesen.

6 Wahlrecht, Wählbarkeit

6.1 *Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei den Kommunalwahlen*

6.1.1 Für das Wahlrecht und die Wählbarkeit gelten bei den Kommunalwahlen insbesondere die §§ 12, 14, 28 und 69 Abs. 1 Satz 4 und 5 GemO sowie die §§ 10 und 23 LKrO, bei der Wahl der Regionalversammlung die §§ 9 und 10 GVRS. Soweit es für das Wahlrecht und die Wählbarkeit auf die Hauptwohnung ankommt, ist die Hauptwohnung im Sinne des § 17 Abs. 2 MG innerhalb des

Landes maßgeblich. Wohnungen im Ausland bleiben bei der Bestimmung der Hauptwohnung nach § 12 Abs. 2 GemO und § 10 Abs. 2 LKrO unberücksichtigt und werden auch melderechtlich nicht erfasst (§ 17 Abs. 1 MG).

- 6.1.2 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) bei Kommunalwahlen besteht nun ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Damit ist auch das Recht verbunden, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge nach §§ 8 und 9 KomWG mitzuwirken. Für die Wahl der Bewerber ist das Alter am Tag des Zusammentritts der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung das Alter am Tag des Zusammentritts der Mitgliederversammlung maßgebend (§ 9 Abs. 1 Satz 1 KomWG). Für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen ist das Alter am Tag der Unterzeichnung maßgebend (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KomWG).

Wählbar (passives Wahlrecht) sind wie bisher nur Wahlberechtigte, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 6.1.3 Bei unechter Teilortswahl ist neben der Wohndauer von mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Mindestwohndauer in dem Wohnbezirk nicht erforderlich. Um bei unechter Teilortswahl als Mitglied des Gemeinderats wählbar zu sein, muss eine Person zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen. Bei mehreren Wohnungen in der Gemeinde ist nicht nur die Hauptwohnung maßgebend, die Wählbarkeit besteht auch in jedem Wohnbezirk, in dem eine Nebenwohnung besteht.
- 6.1.4 Bei der Wahl des Ortschaftsrats oder des Bezirksbeirats sind die in der Ortschaft bzw. im Stadtbezirk wohnenden Bürger der Gemeinde wahlberechtigt und wählbar; es genügt für die Wählbarkeit die Wohndauer von mindestens drei Monaten in der Gemeinde, daneben ist eine Mindestwohndauer in der Ortschaft bzw. im Stadtbezirk nicht erforderlich. Bei mehreren Wohnungen in der Gemeinde ist die Hauptwohnung maßgebend. Um als Mitglied des Ortschaftsrats oder Bezirksbeirats wählbar zu sein, muss eine Person zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in der Ortschaft bzw. im Stadtbezirk wohnen.
- 6.1.5 Bei der Wahl des Kreistags und der Regionalversammlung ist für die Wahlberechtigung eine Mindestwohndauer von drei Monaten im Gebiet des Landkreises bzw. im Verbandsgebiet erforderlich. Um als Mitglied des Kreistags bzw. der Regionalversammlung wählbar zu sein, muss eine Person in einer

Gemeinde des Landkreises, in dem sie sich aufstellen lässt, wahlberechtigt sein, d.h. sie muss zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag im Landkreis wohnen; bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgebend. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Bewerber in dem Wahlkreis für die Kreistagswahl, für den die Kandidatur erfolgt, wohnt.

6.2 *Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei der Europawahl*

6.2.1 Wahlberechtigt bei der Europawahl sind nach § 6 Abs. 1 und 2 EuWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen.

6.2.2 Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben gem. § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit. Spätaussiedler können - sofern sie keine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 BVFG vorlegen - die Rechtsstellung als Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG wahlrechtlich auch durch den Aufnahmebescheid in Verbindung mit dem Registrierschein nach dem Bundesvertriebenengesetz nachweisen. Entsprechendes gilt für Abkömmlinge von Spätaussiedlern, wenn sie als Abkömmlinge in den Aufnahmebescheid eingetragen und registriert wurden, sowie für Ehegatten von Spätaussiedlern, wenn sie nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden. Eine Eintragung und Verteilung als „sonstige Familienangehörige i.S. des § 8 Abs. 2 BVFG“ genügt nicht.

Für Ehegatten von Spätaussiedlern, welche die Spätaussiedlereigenschaft nicht selbst erwerben können und die vor dem 1. Januar 2005 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden, gilt Entsprechendes nur dann, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Ehedauer zum maßgeblichen Zeitpunkt ist bei den Betroffenen zu erheben; in Zweifelsfällen ist die Vorlage der Heiratsurkunde zu verlangen. Bei Ehegatten, die nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden, ist das Erfordernis einer dreijährigen Ehedauer bereits im Aufnahmeverfahren berücksichtigt worden.

Sofern über einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft nach § 15 BVFG bereits entschieden wurde, gilt Folgendes: Wurde dem Antrag eines Spätaussiedlers nach § 15 Abs. 1 BVFG

entsprochen, genügt die Spätaussiedlerbescheinigung als Nachweis. Für Ehegatten, die nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden, und für Abkömmlinge genügt der Nachweis über die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG. Für Ehegatten von Spätaussiedlern, welche die Spätaussiedlereigenschaft nicht selbst erwerben können und die vor dem 1. Januar 2005 in den Aufnahmebescheid eingetragen worden waren, gilt Entsprechendes nur dann, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Absatz 2 Satz 2 von Nummer 6.2.2 gilt entsprechend.

Darüber hinaus müssen die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt sein. Die Aufenthaltsvoraussetzung ist unabhängig von der Rechtsstellung als Deutscher zu sehen, die erst am Wahltag vorzuliegen braucht.

Ehegatten, die bis zum 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid einbezogen wurden und deren Ehe mit dem Spätaussiedler zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete noch keine drei Jahre bestanden hat und nach dem 24. Mai 2007 im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes aufgenommen wurden, erhalten zwar eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG, nicht jedoch den Status im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG. Dies ist aus der entsprechenden Bescheinigung ersichtlich (vgl. § 100b Satz 2 BVFG).

Die Wahlberechtigung ist nicht mehr gegeben, sobald ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG abgelehnt oder die Bescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, auch wenn diese Entscheidungen noch nicht bestandskräftig sind. Das gilt auch dann, wenn Aufnahmebescheid und Registrierschein nicht zurückgenommen wurden.

- 6.2.3 Deutsche, die nach dem 31. Dezember 1999 auf ihren Antrag ohne vorherige Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben, verlieren nach § 25 des Staatsangehörigkeitsgesetzes kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit und sind damit nicht wahlberechtigt. Dazu wird auf den beigefügten Auszug zu Nr. 3.1.3 der Gemeinsamen Hinweise der Landeswahlleiterin und des Innenministeriums zur Landtagswahl 2006 vom 24. November 2005 hingewiesen.
- 6.2.4 Bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen sind unter anderem auch Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG bei der Europawahl wahlberechtigt, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in

den europäischen oder außereuropäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und Satz 2 EuWG), auch wenn sie sich früher nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.

Für die Bestimmung der 3-Monatsfrist ist maßgeblich, wie lange der Auslandsdeutsche in einem Staat wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitgliedstaat ist.

Welche Mitgliedstaaten abweichend von den Ausführungen in Nummer 6.1.8 (S. 18ff) der Gemeinsamen Hinweise des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen und der Europawahl am 7. Juni 2009 (KomEuWHinweise) vom 20. Februar 2009 - Az.: 2-2206-09/4 und 2-1053-09/1 gehören, erfolgt in einem gesonderten Schreiben.

- 6.2.5 Bei der Europawahl wahlberechtigt sind auch Deutsche, die in einem Land außerhalb der Europäischen Union leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht gemeldet sind, sofern sie
- 1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
 - 2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind (§ 6 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BWG).

Die mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24.07.2013 übersandten Hinweise zur Anwendung des durch das 21. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27.04.2013 neu gefassten § 12 Abs. 2 BWG sind in der Anlage beigefügt. Um Beachtung wird gebeten.

6.3 *Ausschluss vom Wahlrecht*

Unter anderem sind sowohl Deutsche als auch Unionsbürger vom Wahlrecht ausgeschlossen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 GemO, § 10 Abs. 4 Nr. 2 LKrO, § 9 Abs. 2 Nr. 2 GVRS, § 6a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 EuWG). Der Wahlrechtsausschluss gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des

Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst, d.h. wenn die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation, über den Fernmeldeverkehr und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post dem Betreuten überlassen ist, jedoch für alle übrigen Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.

Die Vormundschaftsgerichte sind gehalten, den Gemeinden nur sogenannte Vollbetreuungen mitzuteilen, die den Ausschluss vom Wahlrecht zur Folge haben. In Zweifelsfällen sind die Vormundschaftsgerichte zu beteiligen. Bestehen nach der Mitteilung der Vormundschaftsgerichte Zweifel, ob ein Wahlrechtsausschluss besteht oder nicht, ist nicht vom Bestehen des Wahlrechts auszugehen, sondern der Sachverhalt durch Rückfragen beim Vormundschaftsgericht aufzuklären. Offenbar unterschiedliche Verfahrensweisen haben bei der Landeswahlleitung zu entsprechenden Beschwerden geführt.

6.4 *Ergänzende Bestimmungen für das Wahlrecht der Unionsbürger*

6.4.1 Nach Art. 17 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) ist Unionsbürger, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Zur Feststellung des Unionsbürgerstatus der Inhaber von Pässen bestimmter Mitgliedstaaten der EU wird auf das Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. Mai 2004, Az. V3(a) - 121 321-6/27 hingewiesen, das den Kreiswahlleitern und den Regierungspräsidien mit beiliegendem Rundschreiben der Landeswahlleiterin vom 3. Juni 2004, Az.: 2-1053-04/5 übermittelt wurde.

6.4.2 Bei Kommunalwahlen

Für das Wahlrecht und die Wählbarkeit von Unionsbürgern gelten generell die für die wahlberechtigten Deutschen maßgeblichen Bestimmungen. Bei Unionsbürgern ist ergänzend zu beachten:

- Unionsbürger sind nur bei den Kommunalwahlen (Gemeindewahlen, Kreistagswahl), jedoch nicht bei der Wahl der Regionalversammlung wahlberechtigt und wählbar. Der Verband Region Stuttgart ist keine lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe im Sinne der Richtlinie 94/80/EG des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in

einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, vom 19. Dezember 1994 (ABl. L 368 S. 38).

- Mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates verlieren die Unionsbürger das Bürgerrecht und den Status als wahlberechtigte Kreiseinwohner, wenn sie nicht zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU beibehalten oder erwerben.
- Unionsbürger unterliegen beim aktiven Wahlrecht allein den Wahlausschlussgründen nach den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen des Landes. Sie sind nur auf Grund eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 14 Abs. 2 GemO, § 10 Abs. 4 Nr. 1 LKrO); Wahlausschlussgründe in ihrem Herkunftsmitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU bleiben unberücksichtigt.
- Auch hinsichtlich der Wählbarkeit gelten für Unionsbürger die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen. Allerdings sind Unionsbürger dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen (§ 28 Abs. 2 Satz 2 GemO, § 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Unionsbürger müssen deshalb als Bewerber bei den Kommunalwahlen eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 8 Abs. 2 KomWG).

6.4.3 *Bei der Europawahl*

- 6.4.3.1 Unionsbürger sind wahlberechtigt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedstaat), vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 6 Abs. 3 EuWG). Nummer 6.4.1 gilt entsprechend. Die Wählbarkeit von Unionsbürgern richtet sich nach §6 b Abs. 2 und 4 EuWG. Auf die Neufassung des § 6b Abs. 4 Nr. 4 durch das Fünfte

Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 7. Oktober 2013 wird ausdrücklich hingewiesen.

- 6.4.3.2 Hier lebende Unionsbürger können von ihrem Wahlrecht entweder im Herkunfts-Mitgliedstaat oder in der Bundesrepublik Deutschland (Wohnsitz-Mitgliedstaat) Gebrauch machen.
- 6.4.3.3 Die Bescheinigung der Wohnung und des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger, die sich in der Bundesrepublik Deutschland zur Wahl bewerben, stellt die zuständige deutsche Gemeinde aus (Anlage 16A EuWO). Infolge der Änderung des § 11 Abs. 2 Nr. 1b EuWG entfällt für Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten mit Wohnsitz in Deutschland, die sich in Deutschland zur Wahl bewerben wollen, – ebenso wie für deutsche Staatsangehörige, die sich in einem anderen Mitgliedstaat zur Wahl bewerben wollen – die Pflicht, eine Bescheinigung des Herkunfts-Mitgliedstaates über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat vorzulegen. Die Pflicht zur Beibringung einer Bescheinigung des Herkunfts-Mitgliedstaates wird ersetzt durch die Pflicht des Wahlbewerbers, zu erklären, dass er die Wählbarkeit in seinem Herkunfts-Mitgliedstaat nicht verloren hat (§ 32 Abs. 4 Nr. 2b EuWO). Die förmliche Erklärung wird um zusätzliche Angaben erweitert (Anlage 16B EuWO). Die Wählbarkeitsbescheinigung nach Anlage 16 EuWO darf nur für deutsche Wahlbewerber ausgestellt werden.

7 Wählerverzeichnis

7.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- 7.1.1 Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen wird mit dem Wählerverzeichnis für die Wahl der Regionalversammlung verbunden. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen kann mit dem Wählerverzeichnis für die Europawahl verbunden werden.

Ist eine Person für einzelne Wahlen nicht wahlberechtigt, so ist in der betreffenden Spalte für den Stimmabgabevermerk ein Sperrvermerk einzutragen (§ 50 Abs. 3 Satz 1, § 51d Abs. 1 Satz 2 KomWO). Dieser Sperrvermerk kann durch Eintragung des Buchstabens "N" (für "Nicht wahlberechtigt"), durch Streichung ("----") in der betreffenden Spalte oder auf sonst eindeutige Weise erfolgen.

7.1.2 Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis die Wahlberechtigten eingetragen, die in der Gemeinde am 35. Tag (Stichtag) vor der Wahl, also am 20. April 2014, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben (§ 51d Abs. 3 KomWO, § 15 Abs. 1 EuWO, § 17 Abs. 2 MG) und an diesem Tag bei der Meldebehörde gemeldet sind. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist für die Mindestwohndauer bei Kommunalwahlen ist nun wie bei der Europawahl der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen (§ 12 Abs. 4 GemO, § 10 Abs. 6 LKrO, § 9 Abs. 1 Satz 5 GVRS, § 4 EuWG in Verbindung mit § 12 Abs. 5 BWG), wobei sich bei der Europawahl die Voraussetzung eines dreimonatigen Wohnens oder sonstigen Aufenthalts nicht auf das Gebiet der Gemeinde, sondern der Europäischen Union bezieht. In das Wählerverzeichnis sind somit von Amts wegen für die Kommunalwahlen alle Personen einzutragen, die spätestens am 25. Februar 2014 in die Gemeinde, für die Europawahl in das Gebiet der Europäischen Union zugezogen sind, wenn sie die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen.

7.1.3 Für die Europawahl dürfen von Amts wegen nur wahlberechtigte Deutsche in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, die am 20. April 2014 - bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung - bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO).

Rückwirkende Meldungen bleiben unberücksichtigt, auch wenn der Bezug der neuen Wohnung oder der Wechsel der Hauptwohnung (Statusänderung der Wohnung) schon am Stichtag oder zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. In diesen Fällen bleibt den Betroffenen ebenso wie bei Zuzügen und Statusänderungen der Wohnung vom 21. April bis zum 4. Mai 2014 nur die Möglichkeit, am Zuzugsort bzw. am Ort der neuen Hauptwohnung ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen. Die Regelungen des § 15 Abs. 3 bis 5 und § 17 Abs. 6 EuWO gehen den Bestimmungen über die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten (§ 22 Abs. 2 EuWO) vor; auf die einschlägigen Belehrungs-, Unterrichts- und Benachrichtigungspflichten wird hingewiesen. Die Fortzugsgemeinde darf die Betroffenen im Wählerverzeichnis nur dann streichen, wenn eine Benachrichtigung der Zuzugsgemeinde über deren Eintragung auf Antrag in das Wählerverzeichnis vorliegt. Ansonsten bleiben die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde eingetragen. Unberührt bleibt die Streichung von Personen von Amts wegen, die ihre Wahlberechtigung verlieren.

Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis darf nach dem 4. Mai 2014 nicht mehr entsprochen werden, auch wenn die zugrunde liegende

Wohnungsverlegung oder -statusänderung schon vorher erfolgt ist. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (§ 24 EuWO) ist den betroffenen Wahlberechtigten von der Fortzugs- bzw. Zuzugsgemeinde auf Antrag ein Wahlschein zu erteilen.

- 7.1.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die auf ihren Antrag hin bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wurden, sind von der zuständigen Gemeinde ebenfalls von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 EuWO vorliegen und der Unionsbürger nicht gemäß § 6a Abs. 2 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 17b Abs. 1 EuWO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem Wegzug ins Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen ist (§ 17b Abs. 1 Satz 2 EuWO) sowie Anträge von Unionsbürgern, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden, für alle künftigen Europawahlen gelten (§ 17b Abs. 2 Satz 4 EuWO) und in diesen Fällen keine Amtseintragung erfolgt. Die Gemeinde hat sowohl bei der Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen als auch der Eintragung auf Antrag dem Bundeswahlleiter eine elektronische Datei in einem den Mitgliedstaaten von der europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Dateiformat mit den darin abgefragten Informationen über den Unionsbürger oder, sofern dies nicht möglich ist, das einheitliche Formular für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nach Anlage 2B EuWO zu unterrichten (§ 17b Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO).

Soweit auf einen bis zum 4. Mai 2014 zu stellenden Antrag eines Unionsbürgers nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden, die Mitteilung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis nach Anlage 2B an den Bundeswahlleiter bereits erfolgt ist, wird gebeten, den Bundeswahlleiter gesondert und formlos über die Streichung dieses Unionsbürgers aus dem Wählerverzeichnis zu informieren. Dies stellt sicher, dass der Unionsbürger in seinem Herkunfts-Mitgliedstaat wählen kann.

7.2 *Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag*

- 7.2.1 Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO bzw. § 17 Abs. 1 und § 17a Abs. 2 EuWO muss spätestens bis zum 4. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) beim Bürgermeisteramt eingegangen sein. Ab dem 5. Mai 2014 (20. Tag vor der Wahl) können Berichtigungen des

Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch oder Berichtigungsantrag vorgenommen werden (§ 7 Abs. 1 KomWO, §§ 21 und 22 EuWO).

- 7.2.2 Es wird empfohlen, Personen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO, § 10 Abs. 1 Satz 2 LKrO oder § 9 Abs. 1 Satz 4 GVRS durch Rückkehr in das Wahlgebiet nach dem 25. Februar 2014 für die Kommunalwahlen wahlberechtigt sind, bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass sie nur auf rechtzeitigen Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, oder dass die Ausübung des Wahlrechts nach Ablauf der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis nur durch die Erteilung eines Wahlscheines möglich ist. Der Hinweis kann dadurch erfolgen, dass dem Anmeldeformular ein entsprechendes Merkblatt beigefügt wird oder dieses Merkblatt deutlich sichtbar im Einwohnermeldeamt ausgelegt wird und die in Frage kommenden Personen im Einwohnermeldeamt darauf hingewiesen werden. Es kann auch ein gesonderter Hinweis über die Voraussetzungen zur Ausübung des Wahlrechts für diese Personen im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde erfolgen.

Kehren Wahlberechtigte bis zum 4. Mai 2014 in eine Gemeinde des Wahlgebiets zurück und beantragen sie dort die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, muss sich der Bürgermeister bei dem für die bisherige Wohnung zuständigen Bürgermeisteramt vergewissern, ob diese Personen dort im Wählerverzeichnis gestrichen wurden. Die von der Rückkehrregelung betroffenen Wahlberechtigten sollten bei der Stellung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder auf Erteilung eines Wahlscheines darauf hingewiesen werden, dass eine Person sich nach §§ 107a und 107b des Strafgesetzbuches strafbar macht, die unbefugt wählt oder die ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch falsche Angaben erwirkt hat.

- 7.2.3 Im Ausland lebende Deutsche werden für die Europawahl nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der nach § 16 EuWO zuständigen Gemeinde eingetragen; dies gilt auch für Deutsche, die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union leben. Sie erhalten nach § 17 Abs. 5 EuWO Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung (Anlage 2 zu § 17 Abs. 5 EuWO - Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Deutsche - und noch Anlage 2 zu § 17 Abs. 5 EuWO - Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zur der Versicherung an Eides statt -) bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter und bei den Kreiswahlleitern. Die Antragsformulare sind auch im Internetangebot des Bundeswahlleiters als

Download (PDF-Datei) unter www.bundeswahlleiter.de bei „Informationen für Deutsche im Ausland“ erhältlich. Das am PC ausgefüllte Formular muss jedoch vollständig ausgedruckt und unterschrieben werden. Eine Übermittlung an die zuständige Heimatgemeinde als E-Mail ist nicht zulässig. Für die Bearbeitung der ausgefüllten Antragsformulare (Eintragung in das Wählerverzeichnis) sind die Gemeinden nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 EuWO zuständig, denen die Anträge bis spätestens 4. Mai 2014 vorliegen müssen (§ 17 Abs. 1 EuWO). Sofern der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war, ist das Bezirksamt Mitte von Berlin zuständig.

- 7.2.4 Die in § 22 Satz 1 Nr. 1 und 2 MG genannten Personen, die hier leben und die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind bei Vorliegen der übrigen wahlrechtlichen Voraussetzungen auf Antrag in das Wählerverzeichnis für die Gemeindewahlen und die Kreistagswahl einzutragen (§ 3 Abs. 4 KomWO). Dies gilt insbesondere für Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und ihre Familienangehörige sowie für Personen, die unter das NATO-Truppenstatut fallen. Dem Antrag sind die in § 3 Abs. 4 KomWO genannten Nachweise anzuschließen.

Sind nach § 22 MG von der Meldepflicht befreite Unionsbürger am Stichtag (siehe Nr. 7.1.2) tatsächlich im Melderegister eingetragen, ist kein Antrag erforderlich; sie werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Bestehen Zweifel am Wahlrecht eines Unionsbürgers, kann verlangt werden, dass diese Person eine eidesstattliche Versicherung über ihre Staatsangehörigkeit abgibt und einen gültigen Identitätsausweis vorlegt (§ 3 Abs. 3 KomWO). Als Identitätsausweis können insbesondere der Pass oder amtliche Personalausweis oder ein nach § 3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) zugelassener Passersatz anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Unionsbürger, die von der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO oder § 10 Abs. 1 Satz 2 LKrO betroffen sind.

- 7.2.5 Wahlberechtigt bei der Europawahl sind bei Vorliegen der übrigen wahlrechtlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 EuWG auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger). Sie sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17b EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Im Übrigen sind sie auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 17a EuWO). Diese Angaben

sind an Eides statt zu versichern (§ 17 Abs. 5 EuWO). Der Antrag ist spätestens am 21. Tag vor der Wahl, also spätestens am 4. Mai 2014, bei der Gemeinde zu stellen, in der der Unionsbürger wohnt (§ 17a Abs. 2 EuWO). Auch hier sind die Antragsformulare als Download (PDF-Dateien) in das Internetangebot des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de im Bereich „Informationen für EU-Bürger“ eingestellt.

Bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland ist der Antrag an die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde (§ 17a Abs. 3 Nr. 1 EuWO) zu richten. Im Falle des sonstigen gewöhnlichen Aufenthalts ist die Gemeinde zuständig, bei der der Antrag gestellt wird (§ 17a Abs. 3 Nr. 5 EuWO). Für den Informationsaustausch gilt Nummer 7.1.4.

7.3 *Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Berichtigung*

- 7.3.1 Die Wählerverzeichnisse sind an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, also vom 5. bis 9. Mai 2014 mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 5 Abs. 2 KomWO, § 20 Abs. 1 EuWO). Wahlberechtigte, die Daten von anderen eingetragenen Personen einsehen wollen, müssen zuvor ein rechtlich schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen. Kein Überprüfungsrecht besteht bei Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 MG besteht. Der Wahlberechtigte kann nicht mehr verlangen, dass der Tag der Geburt unkenntlich zu machen ist.

In der Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist anzugeben, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KomWO, § 19 Abs. 1 Nr. 1 EuWO).

- 7.3.2 Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig können die Mängel (z.B. bei Tod des Wahlberechtigten, Wegzug, Schreibfehler) auch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bis zum Wahltag von Amts wegen behoben werden (§ 7 Abs. 4 KomWO, § 22 Abs. 2 und 4 EuWO). Das Wählerverzeichnis ist allerdings nicht bereits deshalb offensichtlich unrichtig oder unvollständig, weil Wahlberechtigte nach ihrer Rückkehr in das Wahlgebiet die Antragsfrist nach § 3 Abs. 2 KomWO versäumt haben oder erst nach diesem Zeitpunkt zurückgekehrt sind, da diese Wahlberechtigten nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können. Ab dem Zeitpunkt der Bereitlegung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme kommt für sie nur

noch die Beantragung eines Wahlscheins nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KomWO in Betracht; sie sind auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Entsprechendes gilt bei Versäumung der Frist für einen Antrag nach § 3 Abs. 4 KomWO.

- 7.3.3. Ziehen Wahlberechtigte, die für die Wahl des Kreistags oder der Regionalversammlung wahlberechtigt und in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, nach dem 20. April 2014 (vgl. § 51d Abs. 3 KomWO) bis zum 4. Mai 2014 in die Gemeinde oder verlegen sie bis zu diesem Zeitpunkt ihre Hauptwohnung innerhalb der Gemeinde, ist das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen von Amts wegen zu berichtigen. Die Fortzugsgemeinde streicht die Wahlberechtigten dabei in Absprache mit der Zuzugsgemeinde von Amts wegen aus dem Wählerverzeichnis, sofern noch kein Wahlschein erteilt wurde. Die Zuzugsgemeinde nimmt die Wahlberechtigten hinsichtlich der Kreistagswahl und ggf. der Wahl der Regionalversammlung in das Wählerverzeichnis auf. Wurde von der Fortzugsgemeinde bereits ein Wahlschein ausgestellt, ist die Zuzugsgemeinde hiervon zu unterrichten. In diesem Fall wird der Wahlberechtigte nicht von der Zuzugsgemeinde in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Erfolgt dieser Umzug vom 5. bis zum 9. Mai 2014 (d.h. während der Einsichtsfrist), ist das Wählerverzeichnis in der Fortzugsgemeinde ebenfalls in Absprache mit der Zuzugsgemeinde von Amts wegen zu berichtigen, sofern noch kein Wahlschein erteilt wurde. Die Zuzugsgemeinde ist von der Streichung zu unterrichten. Der Wahlberechtigte kann während dieses Zeitraums nach § 7 Abs. 1 KomWO einen Berichtigungsantrag bei der Zuzugsgemeinde stellen. In diesem Falle vergewissert sich die Zuzugsgemeinde vor der Aufnahme des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von der Streichung des Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde. Wurde von der Fortzugsgemeinde bereits ein Wahlschein ausgestellt, kann der Wahlberechtigte nicht von der Zuzugsgemeinde in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

Ziehen Wahlberechtigte, die für die Wahl des Kreistags oder der Regionalversammlung wahlberechtigt sind, nach Ende der Einsichtsfrist in die Gemeinde oder verlegen sie ihre Hauptwohnung nach diesem Zeitpunkt in die Gemeinde, erhalten sie von der Zuzugsgemeinde auf Antrag einen Wahlschein nach § 9 Abs. 1 KomWO, nachdem diese sich bei der Fortzugsgemeinde versichert hat, dass der Wahlberechtigte dort im Wählerverzeichnis eingetragen ist, jedoch keinen Wahlschein erhalten hat. Bei Erteilung eines Wahlscheins

durch die Zuzugsgemeinde ist im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde ein Sperrvermerk anzubringen.

- 7.3.4 Im Übrigen ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach Beginn der Einsichtsfrist nur noch auf rechtzeitigen Berichtigungsantrag zulässig, es sei denn, der Mangel ist so offensichtlich, dass er von Amts wegen behoben werden kann (§ 7 Abs. 1 und 2 KomWO).

7.4 *Wahlbenachrichtigung*

- 7.4.1 Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten müssen spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also spätestens am 4. Mai 2014 benachrichtigt werden (§ 4 Abs. 1 KomWO, § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWO).

Nach der Änderung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KomWO und § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EuWO muss die Benachrichtigung einen Hinweis enthalten, ob der Wahlraum barrierefrei ist, und nach den neu eingefügten Nummern 7 in § 4 Abs. 1 Satz 2 KomWO und § 18 Abs. 1 Satz 2 EuWO auch Hinweise, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und - bei der Europawahl - Hilfsmittel für die Stimmabgabe (zum Beispiel Stimmzettelschablonen und Tonträger mit Wahlinformationen) erhalten können. Anlage 3 EuWO wurde entsprechend angepasst. Die Verwendung eines Piktogramms anstelle des ausgeschriebenen Worts „barrierefrei“ ist möglich, da § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWO für die Wahlbenachrichtigung lediglich eine Gestaltung „nach dem Muster“ der Anlage 3 vorsieht. Auch bei der Verwendung eines Bildzeichens muss aber die erforderliche Information gleichwertig wiedergegeben werden. Die Hinweise müssen so ausgestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen erkennen können, ob sie den Wahlraum ohne fremde Hilfe aufsuchen können oder nicht. D.h. die Angabe „barrierefrei“ stellt höhere Anforderungen an ein Wahllokal als nur rollstuhlgerecht zu sein. Auf die vom Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V. (info@barrierefreiheit.de) zur Verfügung gestellten Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen, die den Kreiswahlleitungen anlässlich der Bundestagswahl 2013 zur Verfügung gestellt wurden, wird hingewiesen.

- 7.4.2 Die Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen kann mit der Wahlbenachrichtigung für die Europawahl verbunden werden (§ 51d Abs. 4 Satz 1 KomWO). Werden für die Kommunalwahlen und die Europawahl keine personenidentischen Wahlvorstände gebildet, wird empfohlen, getrennte

Wahlbenachrichtigungen zu verwenden, damit die Wahlberechtigten bei den getrennten Wahlhandlungen jeweils eine Wahlbenachrichtigung vorlegen können (§ 29 Abs. 3 KomWO, § 49 Abs. 3 EuWO). Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten keine Wahlbenachrichtigung, wenn sie gleichzeitig einen Wahlschein bzw. Briefwahlunterlagen beantragt haben.

Es wird empfohlen, den der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung beizufügenden gemeinsamen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen (§ 51d Abs. 4 Satz 2 KomWO) so zu gestalten, dass mit dem gemeinsamen Antrag grundsätzlich die Ausstellung von Wahlscheinen sowohl für die Europawahl als auch für die Kommunalwahlen beantragt wird, wenn im Antrag nicht eine der Wahlen ausdrücklich gestrichen wurde.

Die Landeswahlleiterin macht von der Ermächtigung des § 81 Abs. 2a EuWO, den Druck oder den Versand der Wahlbenachrichtigungen zu übernehmen, keinen Gebrauch.

8 Wahlscheine

- 8.1 Wahlscheine für die Europawahl dürfen frühestens erteilt werden, sobald der Bundeswahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden hat (§ 27 Abs. 1 EuWO). Der Bundeswahlausschuss entscheidet am 14. März 2014 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Danach ist die Beschwerdefrist von vier Tagen, ggf. auch die spätestens am 3. April 2014 zu treffende Beschwerdeentscheidung durch den Bundeswahlausschuss bzw. das Bundesverfassungsgericht abzuwarten. Zu diesem Zeitpunkt werden die Stimmzettel noch nicht zur Verfügung stehen und damit können auch Briefwahlunterlagen noch nicht herausgegeben werden. Im Benehmen mit dem Kreiswahlleiter können die Gemeinden die Wahlscheinordrucke (Anlage 8 EuWO) selbst beschaffen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 EuWO). Die Wahlscheinordrucke können wie andere Vordrucke und Formblätter (siehe § 81 Abs. 5 EuWO) auch elektronisch bereitgestellt werden. Der Kreiswahlleiter hat die Merkblätter für die Briefwahl zu beschaffen (Anlage 11, § 81 Abs. 1 Nr. 4 EuWO).
- 8.2 Der Wahlscheinantrag kann auch durch einen Bevollmächtigten gestellt werden. Eine Generalvollmacht ist ausreichend, wenn sie alle Rechtshandlungen umfasst und keinen entsprechenden Ausschluss enthält. Sie braucht so wenig wie die Vollmacht für die Antragstellung (§ 10 Abs. 1 Satz 4 KomWO, § 26 Abs. 3 EuWO) oder die Entgegennahme des Wahlscheins (§ 11 Abs. 5 KomWO, §

27 Abs. 5 Satz 3 bis 6 EuWO) notariell beglaubigt zu sein. Ein Wahlscheinantrag kann auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gestellt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 KomWO, § 26 Abs. 1 Satz 2 EuWO). Eine digitale Signatur ist nicht erforderlich. Anträge per SMS sind aber nicht möglich. Der Antragsteller muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben (§ 10 Abs. 1 Satz 3 KomWO, § 26 Abs. 2 EuWO). Darüber hinaus kann der Wahlberechtigte gebeten werden, auf freiwilliger Basis die Wahlbezirks-/Wählerverzeichnis-Nummer anzugeben (siehe Anlage 3 zu § 18 Abs. 1 EuWO). Nach § 17 Abs. 2 BWG in Verbindung mit § 4 EuWG und nach § 7 Abs. 1 KomWG sind die Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen in § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EuWO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KomWO durch den Wahlberechtigten nicht erforderlich. Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen sind unverzüglich zu bearbeiten. Dabei sollen Wahlscheinanträge von Auslandsdeutschen bzw. von Antragstellern, die eine Übersendung der Unterlagen an eine ausländische Adresse beantragen, nach Möglichkeit vorgezogen bearbeitet werden, um eine frühzeitige Übersendung sicherzustellen. Zur deutlichen Lesbarkeit von Wählerinformationen, insbesondere für den Hinweis zur Versendung des Wahlscheinantrags in einem frankierten Umschlag bei Postversand, wird auf die Prüfbitte Nr. 1 des Deutschen Bundestags (Drs. 16/536, Seite 1, rechte Spalte, 2. Absatz) hingewiesen.

- 8.3 Beantragen Wahlberechtigte bei einem Wechsel des Wohnorts innerhalb des Wahlgebiets für die Wahl des Kreistags und der Regionalversammlung einen Wahlschein nach § 9 Abs. 1 KomWO bei der Zuzugsgemeinde, muss sich der Bürgermeister der Zuzugsgemeinde vor der Erteilung des Wahlscheines bei der Fortzugsgemeinde über die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis vergewissern und die Fortzugsgemeinde über die Erteilung des Wahlscheines unterrichten, damit im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde ggf. ein Sperrvermerk nach § 11 Abs. 7 KomWO eingetragen werden kann. Dies gilt für Wahlberechtigte entsprechend, die vor Ablauf von drei Jahren in das Wahlgebiet zurückkehren, wenn sie einen Wahlschein nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KomWO beantragen und nachweisen, dass sie nach ihrer Rückkehr in das Wahlgebiet ohne Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 KomWO zu beantragen.
- 8.4 Für die Wahlberechtigten in den Einrichtungen nach § 34 Abs. 1 KomWO bzw. §§ 55 bis 57 EuWO kommt die Ausstellung von Wahlscheinen auf Antrag in

Betracht, wenn weder ein Sonderwahlbezirk noch ein beweglicher Wahlvorstand gebildet wird.

Wahlscheine können bei den Gemeinden grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl (23. Mai 2014), 18.00 Uhr, in Ausnahmefällen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden (§ 10 Abs. 2 KomWO, § 26 Abs. 4 EuWO). Falls ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl (24. Mai 2014), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 11 Abs. 13 Satz 2 KomWO, § 27 Abs. 10 Satz 2 EuWO).

Für die Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an Dritte ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich (§ 27 Abs. 5 Satz 3 EuWO, § 11 Abs. 5 Satz 1 KomWO). Dies kann auch eine Generalvollmacht sein.

Bei der Europawahl kann von ihr nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Nach § 28 Abs. 1 EuWO hat die Gemeinde die Wahlscheine unmittelbar den Wahlberechtigten zu übersenden, die in einer Einrichtung, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet oder für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, wählen möchten.

Bei der Ausgabe von Wahlscheinen soll den Wahlberechtigten die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle unter Beachtung des Wahlheimnisses (Sichtschutz) ermöglicht werden (§ 11 Abs. 8 KomWO, § 27 Abs. 5 EuWO). Die entgegengenommenen Wahlbriefe sind zu sichern.

8.5 Auf dem Wahlschein für die Kommunalwahlen sind die Wahlbezirke anzugeben, für die der Wahlschein gilt (§ 50 Abs. 5 KomWO). Der Wahlschein kann nur für die Wahlbezirke des jeweils kleinsten Wahlgebiets gelten, für das die wahlberechtigte Person das Wahlrecht hat (bei Kommunalwahlen mit Ortschaftsratswahl somit nur in den Wahlbezirken der entsprechenden Ortschaft). Sind einzelne Wahlberechtigte nur für die Wahl des Kreistags und der Regionalversammlung wahlberechtigt, kann die persönliche Stimmabgabe mit Wahlschein nur in den Wahlbezirken des für sie innerhalb des Landkreises zuständigen Wahlkreises erfolgen.

8.6 Die Wahlscheine für die Europawahl und die Kommunalwahlen können nach § 51e Abs. 1 KomWO so gestaltet werden, dass sie aus Vereinfachungsgründen in einem Arbeitsgang (z.B. im automatisierten Verfahren oder im

Durchschreibeverfahren) erstellt werden können. Abweichungen vom Inhalt der Anlage 8 EuWO und der Anlage 1 KomWO sind aber nicht zulässig. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen soll von gelber Farbe sein. Ist die Ausstellung gelber Wahlscheine für die Kommunalwahlen im automatisierten Verfahren nicht oder nur mit einem nicht zu vertretenden Aufwand möglich, sollen sich die Wahlscheine für die Kommunalwahlen durch einen deutlichen Aufdruck von den Wahlscheinen für die Europawahl unterscheiden. Die Wahlscheine müssen jeweils eigenständig von den mit der Erteilung beauftragten Bediensteten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann an Stelle der Unterschrift der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden (§ 11 Abs. 3 KomWO, § 27 Abs. 2 EuWO).

- 8.7 Über die erteilten Wahlscheine für die Kommunalwahlen und die Europawahl kann nach § 51e Abs. 2 Satz 1 KomWO ein gemeinsames "allgemeines" Wahlscheinverzeichnis (§ 11 Abs. 9 Satz 1 KomWO, § 27 Abs. 6 Satz 1 EuWO) geführt werden; es ist nach Abschluss der Wahl bis zur Vernichtung vom Bürgermeister zu verwahren. Die Führung eines gemeinsamen "besonderen" Wahlscheinverzeichnisses (§ 11 Abs. 9 Satz 6 KomWO, § 27 Abs. 6 Satz 5 EuWO) kann dagegen nach § 51e Abs. 2 Satz 2 KomWO nur dann erfolgen, wenn die Mitglieder des Wahlvorstands für die Europawahl zugleich zu Mitgliedern des Wahlvorstands für die Kommunalwahlen berufen sind; sonst muss den jeweils zuständigen Wahlvorständen ein getrenntes besonderes Wahlscheinverzeichnis übergeben werden. Ein gemeinsames Negativverzeichnis (§ 11 Abs. 11 Satz 2 KomWO, § 27 Abs. 8 EuWO) kann nur in den Stadtkreisen geführt werden, in denen die Mitglieder des Briefwahlvorstands für die Europawahl zugleich zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands für die Kommunalwahlen berufen sind (§ 51e Abs. 2 Satz 3 KomWO).
- 8.8 Das allgemeine Wahlscheinverzeichnis, eine Abschrift des besonderen Wahlscheinverzeichnisses sowie das Negativverzeichnis einschließlich etwaiger Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, sind dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu übergeben. Dieser übergibt das Negativverzeichnis einschließlich der Nachträge vor Eröffnung der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des für die Zulassung der Wahlbriefe jeweils zuständigen Wahlorgans (§ 11 Abs. 12 und § 40 Abs. 3 KomWO). Den Wahlvorstehern ist jeweils das für ihren Wahlbezirk bestimmte besondere Wahlscheinverzeichnis zu übergeben (§ 11 Abs. 9 KomWO); sie sind außerdem

über die Ungültigkeit von Wahlscheinen zu unterrichten (§ 11 Abs. 11 Satz 3 KomWO). Auf die Europawahl finden § 27 Abs. 8 und 9 sowie § 42 EuWO Anwendung.

- 8.9 Nach § 27 Abs. 3 EuWO sind - mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und der Wahl in einem Sonderwahlbezirk - nur noch Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen auszugeben. Die Änderungen in § 27 Abs. 3 Nr. 3 EuWO stellen sprachlich klar, dass bei der Erteilung von Wahlscheinen entsprechend der bisher schon bestehenden Rechtslage der Voreintragung auf dem Wahlbriefumschlag, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, von der Gemeindebehörde als Ausgabestelle und nicht vom Wahlberechtigten vorzunehmen ist. Nach § 27 Abs. 4 EuWO und der Anlage 4 EuWO müssen Wahlschein und Briefwahlunterlagen dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht werden, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Dasselbe gilt für die Kommunalwahlen, auch wenn dort auf die gesetzliche Klarstellung verzichtet wurde.
- 8.10. § 11 Abs. 6 Satz 4 KomWO und § 27 Abs. 4 Satz 2 EuWO verpflichten künftig generell die Gemeindebehörde, zugleich mit der Versendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten zu senden, wenn dieser den Wahlschein in einer der in § 10 Abs. 1 Satz 2 KomWO und § 26 Abs. 1 Satz 2 EuWO zugelassenen besonderen Formen der Antragstellung (durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) beantragt hat und zudem die Übersendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als an seine Wohnanschrift beantragt hat. Bei schriftlicher oder mündlicher Beantragung des Wahlscheins ist keine Kontrollmitteilung erforderlich. Bei der Europawahl erstattet der Bund die Kosten für die Versendung der Kontrollmitteilung nach § 4 EuWG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BWG.

9 Wahlvorschläge

9.1 Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen

- 9.1.1 Eine Aufstellungsversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei wahlberechtigten Personen voraus, weil sonst die Voraussetzungen des Begriffs "Versammlung" nicht erfüllt sind und eine geheime Abstimmung bei nur zwei teilnehmenden Personen nicht gewährleistet ist. Eine gemeinsame Aufstellungsversammlung ist nur zustande gekommen, wenn von jeder der

beteiligten Gruppierungen mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder bzw. Anhänger anwesend sind. Parteien und Wählervereinigungen mit weniger als drei Mitgliedern bzw. Anhängern im Wahlgebiet können keinen Wahlvorschlag einreichen, weil das Zustandekommen einer Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen oder einer Vertreterversammlung ausgeschlossen ist. Zur Möglichkeit der Höherzonung der Bewerberaufstellung siehe Nummern 9.1.2 und 9.1.3. Hat eine Partei oder Wählervereinigung im Wahlgebiet mehrere Untergliederungen, so können nicht etwa die einzelnen Untergliederungen nur Teile des Wahlvorschlags aufstellen, vielmehr müssen alle im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder bzw. Anhänger an der Aufstellung des gesamten Wahlvorschlags mitwirken können, sei es in der Form der Vertreterversammlung oder einer gemeinsamen Versammlung aller Untergliederungen. Bei der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung gilt dies entsprechend für den Wahlkreis, wenn die Bewerberaufstellung auf Wahlkreisebene erfolgt.

9.1.2 Bei der Wahl des Kreistags und der Regionalversammlung können die Wahlvorschläge alternativ in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder bzw. Anhänger im Wahlkreis oder im Landkreis bzw. Verbandsgebiet aufgestellt werden (§ 9 Abs. 1 KomWG).

9.1.3 Bei der Wahl des Ortschaftsrats und des Bezirksbeirats haben die Wahlvorschlagsträger nicht die Alternative, ob die Bewerberaufstellung auf Ortschafts- oder Gemeindeebene erfolgen soll. Eine Höherzonung auf die Gemeindeebene ist hier nur zulässig, wenn es nicht mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder bzw. Anhänger in der Ortschaft oder im Stadtbezirk gibt (§ 9 Abs. 2 KomWG). Diese Höherzonung ist bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen auch dann zulässig, wenn es zwar drei oder mehr Mitglieder der entsprechenden Ebene gibt, aber ein Mitglied oder mehrere Mitglieder über längere Zeit (z.B. durch Krankheit) verhindert sind, sich an dem Aufstellungsverfahren zu beteiligen.

Auch bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Höherzonung auf die Gemeindeebene nur zulässig, wenn es nicht mindestens drei wahlberechtigte Anhänger in der Ortschaft oder im Stadtbezirk gibt (§ 9 Abs. 2 und 7 Satz 7 KomWG). Die Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der entsprechenden Ebene nicht ausreicht, ist jedoch erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger abgebrochen werden muss, weil weniger als drei Personen erschienen sind. Die wahlberechtigten Anhänger müssen zunächst feststellen, dass eine Bewerberaufstellung auf

Ortschaftsebene nicht möglich ist; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren (mit Einladung der Anhänger) auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

Der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand oder die sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder Wählervereinigung haben dem Wahlvorschlag eine Bestätigung beizufügen, dass die Voraussetzungen für das Verfahren nach § 9 Abs. 2 KomWG vorliegen; bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist diese Bestätigung von den Unterzeichnern der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach § 9 Abs. 4 Satz 3 KomWG abzugeben.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen, die in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung aufgestellt werden, ist eine Höherzonung auf die Gemeindeebene möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 KomWG mindestens bei einem der beteiligten Wahlvorschlagsträger vorliegen. Wie die nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eine Aufstellungsversammlung bilden (z.B. durch öffentliche Einladung der Anhänger oder Einzeleinladung), bleibt ihnen selbst überlassen.

9.1.4 Haben mehrere Wahlvorschlagsträger (Parteien, Wählervereinigungen) gemeinsam die Trägerschaft eines Wahlvorschlags übernommen, so muss dieser den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung oder das Kennwort jeder der beteiligten Parteien oder Wählervereinigungen enthalten. Das Aufstellungsverfahren muss in jeder der beteiligten Parteien oder Wählervereinigungen für den gesamten Wahlvorschlag durchgeführt werden, wenn nicht eine gemeinsame Aufstellungsversammlung nach § 9 Abs. 5 KomWG erfolgt (siehe Nummer 9.1.5). Zusätzliche Unterstützungsunterschriften sind erforderlich, wenn auch nur bei einer Partei oder Wählervereinigung die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 3 KomWG nicht erfüllt sind. Die Unterstützungsunterschriften können erst geleistet werden, wenn das Aufstellungsverfahren bei allen Parteien und Wählervereinigungen abgeschlossen ist, die den Wahlvorschlag gemeinsam tragen.

9.1.5 Die Regelung der näheren Einzelheiten über die gemeinsame Aufstellungsversammlung nach § 9 Abs. 5 KomWG (insbesondere Leitung der Versammlung, Wahlverfahren, Versammlung im Wahlkreis oder Wahlgebiet) bleibt den beteiligten Wahlvorschlagsträgern überlassen. Bei einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen haben die einzelnen Wahlvorschlagsträger ihre Mitglieder

jeweils nach den für sie innerhalb ihrer Organisation geltenden Satzungen zu der gemeinsamen Aufstellungsversammlung einzuladen. Sie können eine gemeinsame Einladungsform vereinbaren, wenn dies aufgrund ihrer Satzungsbestimmungen zulässig ist. Für die Einhaltung der Satzungsbestimmungen über die Aufstellung der Bewerber sind die jeweiligen Wahlvorschlagsträger verantwortlich; sie müssen die Einhaltung dieser Bestimmungen in der eidesstattlichen Versicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 3 KomWG erklären. Bei der Wahl des Kreistags und der Regionalversammlung muss die Frage, ob die Aufstellung der Bewerber auf der Ebene des Wahlkreises oder des Wahlgebiets erfolgt, zwischen den beteiligten Wahlvorschlagsträgern vereinbart und bei der Einladung der Mitglieder oder der Anhänger zur Aufstellungsversammlung berücksichtigt werden.

- 9.1.6 Nach der neuen Bestimmung des § 9 Abs. 6 KomWG sollen Männer und Frauen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Adressat dieser Soll-Regelung sind die Wahlvorschlagsträger. Da nach § 9 Abs. 6 Satz 3 KomWG die Beachtung nicht Voraussetzung für die Zulassung des Wahlvorschlags ist, entfällt insoweit auch eine Vorprüfung und ggf. Mängelbeseitigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KomWO. Wahlvorschläge, die die Vorgabe des § 9 Abs. 6 KomWG nicht erfüllen, müssen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, vom Wahlausschuss zugelassen werden.

9.2 *Unterzeichnung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen*

- 9.2.1 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung muss von dem vertretungsberechtigten Organ unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 2 KomWO). Dies ist grundsätzlich der Vorstand, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft (vergleiche auch § 11 Abs. 3 des Parteiengesetzes, § 26 BGB). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehr als drei Mitgliedern, genügen die Unterschriften von drei Mitgliedern, unter denen sich diejenige des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung befinden muss.

Hat eine Partei oder Wählervereinigung im Wahlgebiet, bei der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung im Wahlkreis, mehrere Untergliederungen, kann sie gleichwohl nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl einreichen. Wer in einem solchen Fall den Wahlvorschlag als vertretungsberechtigtes Organ zu unterzeichnen hat, richtet sich nach der internen Regelung der Partei oder Wählervereinigung; im Zweifelsfall empfiehlt sich eine Unterzeichnung durch die Organe aller Untergliederungen. Bei der

Wahl der Regionalversammlung genügt die Unterzeichnung durch das für den Wahlkreis zuständige Organ. Der Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ist von den Unterzeichnern der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung zu unterzeichnen.

- 9.2.2 Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien bzw. mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von den jeweiligen Vertretern jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften unterzeichnet werden. Wurde der Wahlvorschlag in einer gemeinsamen Versammlung nach § 9 Abs. 5 KomWG aufgestellt und sind nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen an dem Wahlvorschlag beteiligt, muss der Wahlvorschlag für diese Wählervereinigung von drei Anhängern unterzeichnet werden, die an der gemeinsamen Aufstellungsversammlung teilgenommen haben; unter diesen Personen müssen sich etwaige Anhänger der Wählervereinigung befinden, die die Niederschrift über die gemeinsame Aufstellungsversammlung unterzeichnet haben. Wird die Niederschrift über die gemeinsame Aufstellungsversammlung von weniger als drei Anhängern unterzeichnet, müssen die weiteren vertretungsberechtigten Anhänger von der Anhängerschaft der jeweiligen Wählervereinigung in der Aufstellungsversammlung bestimmt werden. Das Verfahren dieser Bestimmung (Wahl oder Einigung) bleibt der Anhängerschaft überlassen. Die Bestimmung der vertretungsberechtigten Anhänger muss sich aber aus der Niederschrift ergeben (§ 14 Abs. 2 Satz 5 KomWO).

9.3 *Unterstützungsunterschriften für die Kommunalwahlen*

- 9.3.1 Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KomWG sind neben Parteien, die im Landtag vertreten sind, und Parteien, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, auch Wählervereinigungen vom Unterschriftenquorum befreit, wenn sie in dem zu wählenden Organ vertreten sind und der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören. Sind alle für eine Wählervereinigung Gewählten aus dem Organ ausgeschieden, ohne dass eine Ersatzperson nachgerückt ist, oder sind alle für diese Wählervereinigung Gewählten zu einer anderen Partei oder Wählervereinigung übergetreten, dann ist diese Wählervereinigung nicht mehr in dem Organ vertreten.
- 9.3.2 Unterstützungsunterschriften können nur auf amtlichen Formblättern (Anlage 2 zu § 14 Abs. 3 KomWO) erbracht werden. Die Formblätter werden von dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses ausgegeben. Ist der Wahlausschuss noch nicht gebildet, erfolgt die Ausgabe der Formblätter für die

jeweilige Wahl durch den Bürgermeister, den Landrat oder den Regionaldirektor des Verbands Region Stuttgart. Diese müssen die Formblätter nicht persönlich ausgeben; sie können auch ihre Stellvertretung oder Bedienstete damit beauftragen. Die Formblätter dürfen erst ausgegeben werden, wenn die Aufstellung der Bewerber in einer Versammlung nach § 9 KomWG erfolgt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO). Das Dienstsiegel sowie die Unterschriften der Ausgabeberechtigten können im Formblatt auch aufgedruckt oder aufgestempelt werden.

- 9.3.3 Die im Formblatt vorgesehene Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnenden ist nur bei Kreistagswahlen und bei der Wahl der Regionalversammlung zwingend (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 KomWO). Bei Gemeindewahlen ist die Bescheinigung nicht zwingend vorgeschrieben, da die Gemeinde das Wahlrecht auch nach Einreichung des Wahlvorschlags von Amts wegen anhand des Melderegisters oder gegebenenfalls des Wählerverzeichnisses prüfen kann. Sie kann jedoch auf Antrag erteilt werden. Die Bescheinigung darf bei der jeweiligen Wahl für jede wahlberechtigte Person nur einmal erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 14 Abs. 6 Satz 2 KomWO). Im Melderegister sind entsprechende Hinweise nicht zulässig, so dass getrennte wahlrechtliche Listen zu erstellen sind. Bei wahlberechtigten Personen, die in das Wahlgebiet zurückkehren (Nummer 7.2.2), sowie bei Unionsbürgern, die nach § 3 Abs. 4 KomWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, ist die Bescheinigung auch dann zu erteilen, wenn ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis noch nicht gestellt worden ist (zum Beispiel vor dem Antragsstichtag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO), die Voraussetzungen für die Eintragung aber vorliegen. Für den Nachweis des Wahlrechts der Unionsbürger gilt Nummer 7.2.4 entsprechend.
- 9.3.4 Unterzeichnet jemand mehrere Wahlvorschläge für die gleiche Wahl, sind - anders als bei der Europawahl - alle Unterstützungsunterschriften, auch die zuerst geleistete, ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO). Wird eine weitere Bescheinigung des Wahlrechts für eine Unterstützungsunterschrift der gleichen Person zur Kreistagswahl beantragt, darf diese nicht erteilt werden (§ 14 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 KomWO); außerdem muss der Bürgermeister den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses unter Angabe der Personalien des Unterzeichners hierüber unterrichten, um die Annullierung der ersten Unterschrift zu ermöglichen. Das gleiche gilt bei einer weiteren Unterstützungsunterschrift für die Wahl der Regionalversammlung mit der Maßgabe, dass hierüber der Vorsitzende des Verbandswahlausschusses zu unterrichten ist.

9.4 *Unterstützung von Wahlvorschlägen zur Europawahl*

9.4.1 Wer einen Wahlvorschlag unterzeichnet, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg wahlberechtigt sein. Die Gemeinden haben darauf zu achten, dass auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift außer den Personalien auch das Datum der Unterzeichnung angegeben ist (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 EuWO). Ein Wahlberechtigter darf nur eine Liste für das Land Baden-Württemberg oder eine gemeinsame Liste für alle Länder unterzeichnen; weitere Unterschriften sind ungültig. Die Änderung in § 32 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 EuWO stellt klar, dass bei mehreren Unterschriften eines Wahlberechtigten für verschiedene Wahlvorschläge diejenige Unterschrift gültig bleibt, für die die Gemeinde die erste Bescheinigung nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 EuWO ausgestellt hat. Wenn bei der Gemeinde weitere Bescheinigungen der Wahlberechtigung beantragt werden, darf sie diese nicht erteilen (§ 32 Abs. 5 Satz 2 EuWO). Die erste Unterschrift, für die die Bescheinigung erteilt wurde, wird nicht nachträglich ungültig. Sie kann auch praktisch nicht ermittelt werden, denn für welchen Wahlvorschlag eine Bescheinigung ausgestellt wurde, darf die Gemeinde nicht festhalten (§ 32 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2; Anlage 14 Fn 5). Es ist den Gemeinden überlassen, auf welche Weise sie dieser Verpflichtung nachkommen. Sie können über die erteilten Bescheinigungen manuell oder in automatisierter Form Listen mit den Namen und sonstigen erforderlichen Daten der Wahlberechtigten führen, jedoch ohne Hinweis darauf, für welchen Wahlvorschlag die Unterschrift geleistet worden ist. Nummer 9.3.3 Satz 5 gilt entsprechend. Da die erste bescheinigte Unterschrift gültig bleibt, bedarf es keiner Mitteilung weiterer Unterzeichnungen derselben Person an den Bundeswahlleiter.

9.4.2 Voraussetzung für die Bescheinigung des Wahlrechts von Unionsbürgern ist, dass sie eine Versicherung an Eides statt nach Anlage 14A EuWO abgeben (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 4 EuWO). In der Bundesrepublik Deutschland lebende Unionsbürger können einen Wahlvorschlag auch dann unterstützen, wenn sie keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

9.4.3 Die Bescheinigung des Wahlrechts, der Wählbarkeit und der Wohnung sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit ist kostenfrei (§ 32 Abs. 5 Satz 1 EuWO) und unverzüglich zu erteilen.

9.5 *Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen*

- 9.5.1 Es bestehen keine Bedenken, in der Aufstellungsversammlung ausdrücklich Ersatzbewerber zu wählen, die dann nach einem etwaigen Ausscheiden anderer Bewerber an das Ende des Wahlvorschlags treten. Sollte ein bestimmter Bewerber an seinem Platz ausgewechselt werden, geht dies ohne neue Aufstellungsversammlung und ggf. ohne Unterstützerunterschriften nur, wenn die Aufstellungsversammlung dies bei der ursprünglichen Bewerberaufstellung ebenfalls so vorgesehen hat. Solchermaßen gewählte Ersatzbewerber können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute nachbenannt werden (§ 16 Abs. 1 KomWO).
- 9.5.2 Die Erleichterungen des § 16 Abs. 2 KomWO für die Änderung von Wahlvorschlägen gelten nicht nur für den Fall, dass ein Bewerber nach Ablauf der Einreichungsfrist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, sondern auch dann, wenn ein solches Ereignis so kurzfristig vor Ablauf der Einreichungsfrist eintritt, dass das Verfahren nach § 9 KomWG nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann und etwa erforderliche Unterschriften nach § 8 Abs. 1 KomWG nicht mehr eingeholt werden können.
- 9.5.3 Die Prüfung der Wahlvorschläge (§§ 17 und 18 KomWO) hat sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:
- Einhaltung der Einreichungsfrist,
 - Schriftform und Unterzeichnung des Wahlvorschlags,
 - Anlagen zum Wahlvorschlag (insbesondere Niederschrift und eidesstattliche Versicherung zu dessen Aufstellung),
 - Organisationsform der Wählervereinigung,
 - Unterstützungsunterschriften, Wahlrecht der Unterzeichnenden,
 - Name oder Kennwort,
 - Zahl und Reihenfolge der Bewerber mit Trennung nach Wohnbezirken bei unechter Teilortswahl,
 - Personalien, Wählbarkeit und Zustimmungserklärung der Bewerber,
 - eidesstattliche Versicherungen der Unionsbürger,
 - Aufstellungsverfahren und Übereinstimmung mit dem Wahlvorschlag und
 - Verbote (mehrfache Unterzeichnung, mehrfache Kandidatur, mehrfache Wahlvorschläge, Vorkumulieren, Verbindung von Wahlvorschlägen, Bedingungen).

Grundsätzlich ist die Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen sowie des Wählerverzeichnisses bzw. des Melderegisters ausreichend.

9.5.4 In den Wahlvorschlägen muss bei Unionsbürgern die Staatsangehörigkeit angegeben werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KomWO). Außerdem müssen den Wahlvorschlägen die in § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KomWO erwähnten Nachweise beigelegt werden.

9.5.5 Als Berufsangabe kommt nur die hauptberufliche Tätigkeit in Betracht. Anzugeben ist nicht der erlernte, sondern der aktuell ausgeübte Beruf. Wird keine Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt, kommt die Angabe des Standes oder einer früheren Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz in Betracht (z.B. Lehrerin, zur Zeit Hausfrau). Bei Rentnern sowie Pensionären kann zusätzlich die früher ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit angegeben werden. Wurde keine Tätigkeit ausgeübt, kann die berufliche Qualifikation (erlernter Beruf) akzeptiert werden. Im Übrigen sollte zwar den Wünschen der Bewerber zur Berufsangabe so weit wie möglich entsprochen werden; dabei ist jedoch auf eine Gleichbehandlung der Bewerber zu achten, um etwaigen Wahlanfechtungen (Verletzung der Chancengleichheit) zu begegnen.

Die Aufzählung der Angaben über die Bewerber in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KomWO ist abschließend. Titel und Hochschulgrade (z.B. Diplom-Ingenieur, Diplomverwaltungswirt FH) stellen keine Berufsbezeichnung dar; sie können aber akzeptiert werden, wenn die Einheitlichkeit der Angaben und die Gleichbehandlung der Bewerber gewahrt wird.

Der Doktorgrad („Dr.“) wird herkömmlicherweise als Namensbestandteil angesehen, wenn er im Melderegister (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MG) gespeichert ist. Bei einem Professor bestehen im Hinblick auf die neuere Praxis bei Parlamentswahlen keine Einwendungen, dem Namen die Bezeichnung „Prof.“ voranzustellen. Ein Ordens- oder Künstlernamen kann zusätzlich zum bürgerlichen Namen angegeben werden, wenn er im Melderegister (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 MG) gespeichert ist.

Kandidieren Personen für mehrere Wahlen, sollen sich die Wahlausschüsse abstimmen, um möglichst einheitliche Angaben über diese Bewerber zu erreichen.

9.5.6 Eine ausreichende Mängelbeseitigungsfrist ist zu gewährleisten; die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 18 Abs. 1 KomWO sollte in der Regel nur dann vor dem 52. Tag (3. April 2014) getroffen werden, wenn keine Mängel zu beheben sind.

- 9.5.7 Die Reihenfolge der Wahlvorschläge der in den Organen vertretenen Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach deren Stimmzahlen im Wahlgebiet bei der letzten regelmäßigen Wahl des jeweiligen Organs. Für die im Kreistag und in der Regionalversammlung vertretenen Parteien und Wählervereinigungen sind die gleichwertigen Stimmzahlen maßgeblich (§ 22 Abs. 6 Satz 2 LKrO). Die Reihenfolge der übrigen, bisher nicht vertretenen Parteien und Wählervereinigungen schließt sich dieser Reihenfolge nach dem zeitlichen Eingang ihrer Wahlvorschläge (§ 13 KomWO) an. Bei Stimmgleichheit bzw. bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los.
- 9.5.8 Geben die Kennworte zweier nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen Anlass zu Verwechslungen, ist der im jeweiligen Organ vertretenen Wählervereinigung die Weiterführung ihres bisherigen Kennworts einzuräumen (§ 18 Abs. 4 Satz 5 KomWO). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören (§ 8 Abs. 1 Satz 3 KomWG). Haben sich einzelne Mandatsträger von dieser Wählervereinigung abgespalten und beanspruchen danach verschiedene Gruppierungen die Weiterführung des Kennwortes, richtet sich die Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses über die Führung des Kennwortes nach der Mehrheit der noch im Organ vertretenen Mandatsträger, die den jeweiligen neu eingereichten Wahlvorschlag unterschrieben haben. Ist auch insoweit eine Zuordnung des Kennwortes nicht möglich, wird die Führung des Kennwortes dem früher eingereichten Wahlvorschlag zuerkannt.

10 Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Briefwahlunterlagen

- 10.1 Die für die Kommunalwahlen verbindlich vorgeschriebenen Stimmzettelmuster (Anlagen 3a, 4a, 5, 6a, 7a, 8 und 14 KomWO) sind zu beachten. Abweichungen sind nur hinsichtlich des Formats und der grafischen Gestaltung zulässig. Bei automatisierter Erfassung der Stimmzettel können diese außerdem zweiseitig hergestellt und mit Erfassungskennziffern ergänzt werden (§ 24 Abs. 1 Satz 8 KomWO); die Grundsätze des Wahlrechts (insbesondere das Wahlgeheimnis) dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. In Zweifelsfällen sind die Ergänzungen mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen. Bei unechter Teilortswahl müssen auf dem Stimmzettel freie Zeilen für die einzelnen Wohnbezirke auch dann vorgesehen werden, wenn der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wohnbezirk keine Bewerber enthält; in diesem Fall müssen für den jeweiligen

Wohnbezirk so viele freie Zeilen vorgesehen werden, wie Vertreter für diesen Wohnbezirk zu wählen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 6 KomWO).

- 10.2 Eine Mindestschriftgröße für die Merkblätter zu den Stimmzetteln (Anlagen 3b, 4b, 6b und 7b KomWO) ist nicht vorgeschrieben; auf gute Lesbarkeit ist jedoch zu achten. Auf die geänderten Muster für die Merkblätter bei Stimmzettelblöcken nach Anlagen 3b und 6b KomWO wird hingewiesen. Aktuelle Fassungen der Muster sind im Internetangebot des Innenministeriums (www.im.baden-wuerttemberg.de) unter Lebendige Demokratie/Wahlen/Kommunalwahlen eingestellt.
- 10.3 Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen müssen innerhalb des Wahlgebiets von gleicher Farbe sein (§ 18 Abs. 1 Satz 2 KomWG). Es wird empfohlen, die Stimmzettel so zu gestalten, dass sie sich farblich vom weißlichen Stimmzettel für die Europawahl unterscheiden. Werden die Stimmzettel für die Kommunalwahlen in getrennten Stimmzettelumschlägen abgegeben, müssen die Stimmzettelumschläge mit den dazugehörigen Stimmzetteln farblich übereinstimmen (§ 37 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 38 Abs. 2 Satz 1 KomWG) und mit dem Aufdruck nach § 50 Abs. 7 KomWO versehen werden. Der Bürgermeister kann jedoch bestimmen, dass ein gemeinsamer Stimmzettelumschlag verwendet wird (§ 37 Abs. 4 Satz 4, § 38 Abs. 2 Satz 1 KomWG). In diesem Fall sollte für den Umschlag eine andere Farbe als für die Stimmzettel gewählt werden. Zudem wird empfohlen, den gemeinsamen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck "Kommunalwahlen" zu versehen. Wenn eine Bürgermeisterwahl oder ein Bürgerentscheid gemeinsam mit den Kommunalwahlen durchgeführt und ein solcher gemeinsamer Stimmzettelumschlag verwendet wird, kann der Bürgermeister bestimmen, dass der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl oder den Bürgerentscheid in diesen gemeinsamen Stimmzettelumschlag gelegt wird (§ 38a Satz 2, § 41 Abs. 3 Satz 3 KomWG). Dies gilt dann sowohl für die Urnenwahl als auch für die Briefwahl. Es ist darauf zu achten, dass die Wahlberechtigten nur die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge für diejenigen Wahlen erhalten, für die sie wahlberechtigt sind.
- 10.4 Für die Briefwahl bei den Kommunalwahlen ist auch bei Verwendung besonderer Stimmzettelumschläge ein gemeinsamer Wahlschein zu erteilen und ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag von auffallend gelber Farbe zu verwenden (§ 51f Abs. 2 KomWO). Es wird die Farbe „HKS 2 N“ oder „RAL 1018 (Zinkgelb)“ empfohlen. Bei Verwendung eines gemeinsamen Stimmzettelumschlags für die Kommunalwahlen wird empfohlen, die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl zusätzlich zu den Angaben des Musters Anlage 12 (§ 24 Abs. 4 KomWO) mit

dem Aufdruck "Kommunalwahlen" zu versehen. Bei Verwendung getrennter Stimmzettelumschläge für die Kommunalwahlen müssen diese mit dem Aufdruck nach § 50 Abs. 7 KomWO versehen werden.

Bei der Briefwahl muss sich die Farbe der Stimmzettelumschläge für die Kommunalwahlen deutlich von der blauen Farbe des Stimmzettelumschlages für die Europawahl unterscheiden (§ 51f Abs. 1 KomWO, § 38 Abs. 3 EuWO). Entsprechendes gilt auch für den Fall einer gleichzeitig durchzuführenden Bürgermeisterwahl oder eines Bürgerentscheids. Auf der Vorderseite der Stimmzettelumschläge für die Briefwahl bei der Europawahl (Muster Anlage 9 EuWO) können nach dem Wort „Briefwahl“ die Worte „bei der Europawahl“ angefügt werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass auf dem Wahlbriefumschlag die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu senden ist, angegeben wird.

Die Änderungen in § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 KomWO und § 27 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 EuWO stellen klar, dass entsprechend der bisher schon bestehenden Rechtslage die Voreintragung der vollständigen Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, von der Gemeindebehörde als Ausgabestelle und nicht vom Wahlberechtigten vorzunehmen ist. Auf die geänderten Muster für Wahlbriefumschläge nach Anlage 13 KomWO und Anlage 10 EuWO wird hingewiesen.

- 10.5 Nach § 11 Abs. 6 KomWO ist der Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahlen von der Gemeinde freizumachen, sofern nicht anzunehmen ist, dass die Wahlberechtigten den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebiets aufgeben, sich einer anderen Versendungsform bedienen oder den Wahlbrief beim Gemeindewahlausschuss abgeben wollen. Bei der Europawahl brauchen Wahlbriefe vom Wähler innerhalb Deutschlands nicht freigemacht zu werden, wenn sie bei einem vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen (dies wird die Deutsche Post AG) eingeliefert werden. Für besondere Beförderungsformen hat der Einsender das zusätzliche Leistungsentgelt zu tragen. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt vom Wähler in voller Höhe zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden. Der Bund trägt die Kosten für die unentgeltliche Wahlbriefbeförderung (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 36 Abs. 4 BWG, s.a. Anlage 11 Nr. 4 EuWO). Der Bund wird mit der Deutschen Post AG - wie bei den Parlamentswahlen 2009 und 2013 - einen Vertrag über die Entgegennahme, Beförderung und Zustellung der amtlichen Wahlbriefe abschließen, in den auch die Zustellung am Wahlsonntag

einbezogen ist. Für die Sonntagszustellungen der Wahlbriefe ist dabei erforderlich, dass die Zulieferadressen spätestens 30 Tage vor der Wahl feststehen müssen. Der Vertrag gilt auch für die Zustellung am Wahlsonntag von Wahlbriefen zeitgleich stattfindender Wahlen und Abstimmungen bzw. Bürgerentscheiden auf landes- bzw. kommunaler Ebene, soweit die Zustelladressen identisch sind.

- 10.6 Um zu vermeiden, dass Wahlbriefe für die Kommunal- und Europawahl verspätet eingehen, wird dringend gebeten, bei Informationen zur Briefwahl stets auf die möglichst frühzeitige Übermittlung der Wahlbriefe (spätestens am Donnerstag, 22. Mai 2014, bei entlegenen Orten frühere Aufgabe bei der Post) hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Wahlbriefe, die im Ausland aufgegeben werden. Diese Wahlbriefe müssen vom Wähler freigemacht sowie deren längere Postlaufzeiten berücksichtigt werden. Unabhängig davon, dass die geänderten Anlagen 10 EuWO und 13 KomWO einen Hinweis auf die rechtzeitige Versendung des Wahlbriefs enthalten, sollten diese Informationen erfolgen.

Die Gemeinden dürfen für das Versenden der Wahlbriefe ins Ausland ohne weiteres den amtlichen Kurierweg nutzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass kein täglicher, sondern in der Regel ein ein- bis zweimal wöchentlicher Posttransport erfolgt. Ein Wahlberechtigter kann den Kurierweg nur mitnutzen, wenn die entsprechende Auslandsvertretung entschieden hat, für den Transport der Wahlbriefe den Kurierweg anzubieten. Der Bundeswahlleiter wird im Internet die Länder veröffentlichen, die die Nutzung des Kurierwegs anbieten. Bei der Versendung mit Luftpost haben die Gemeinden den Aufkleber „Luftpost“ anzubringen.

- 10.7. Während zu den Briefwahlunterlagen bei der Europawahl ein gesondertes Merkblatt nach Anlage 11 EuWO gehört, sind die Hinweise zur Briefwahl für die Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins (Anlage 1 KomWO) abgedruckt. § 11 Abs. 4 Satz 2 KomWO ermächtigt die Gemeinden nun dazu, anstelle der Hinweise auf der Rückseite des Wahlscheins ein gesondertes Merkblatt zur Briefwahl beizufügen. Das Merkblatt kann auch grafisch gestaltet werden; insoweit wird empfohlen, sich an dem Merkblatt für die Europawahl zu orientieren. Der Inhalt des Merkblatts muss den Hinweisen auf der Rückseite der Anlage 1 KomWO entsprechen; auf deren geänderte Fassung wird hingewiesen.

11 **Datenschutz und Wahlgeheimnis**

Auf folgende Bestimmungen wird ergänzend besonders hingewiesen:

- Auszüge aus dem Wählerverzeichnis dürfen durch Wahlberechtigte nur zur Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen angefertigt und verwendet werden (§ 5 Abs. 3 KomWO, § 20 Abs. 3 EuWO).
- Die zulässigen Vermerke im Wählerverzeichnis und im Wahlscheinverzeichnis sind abschließend festgelegt (§ 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 7 KomWO, § 22 Abs. 3 und § 29 EuWO).
- Verspätet eingegangene Anträge für Wahlscheine sind zu verpacken und vorläufig aufzubewahren (§ 10 Abs. 3 KomWO, § 26 Abs. 6 EuWO).
- In der Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen darf statt des Tages der Geburt nur das Jahr der Geburt angegeben werden; bei Unionsbürgern erfolgt die Bekanntmachung der Wahlvorschläge ohne Angabe der Staatsangehörigkeit (§ 19 Abs. 1 Satz 3 KomWO).
- Die Wahlkabinen müssen so aufgestellt werden, dass das Wahlgeheimnis durch Einblicke anderer nicht gefährdet wird (§ 23 Abs. 2 KomWO, § 43 Abs. 1 EuWO). Jede Wahlkabine soll einen eigenen Zugang haben; die Anordnung von drei oder mehr Wahlkabinen unmittelbar nebeneinander ist daher nicht zulässig.
- Dritte dürfen durch Mitglieder des Wahlvorstandes grundsätzlich keine Angaben zur Person der Wähler erhalten (§ 29 Abs. 4 KomWO, § 49 Abs. 4 EuWO).
- Wahl Niederschriften sowie die weiteren Wahlunterlagen sind zu verwahren und gegen Unbefugte zu sichern (§ 38 Abs. 6 und § 39 Abs. 1 und 2 KomWO, § 65 Abs. 4, § 66 und § 68 Abs. 7 EuWO). Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind nach den Bestimmungen der § 40 Abs. 2 KomWO bzw. § 67 Abs. 3 EuWO zu behandeln. Müssen versiegelte Pakete zur Vorlage einzelner Unterlagen an Wahlorgane oder die Wahlprüfungsbehörde geöffnet werden (§ 39 Abs. 4 KomWO, § 66 Abs. 4 EuWO), sollten mindestens zwei Personen anwesend sein und eine Niederschrift gefertigt werden.

- Auf die Bestimmungen über die Sicherung, Aufbewahrung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§§ 56 und 57 KomWO, §§ 82 und 83 EuWO) wird hingewiesen. Werden für die Kommunalwahlen und die Europawahl gemeinsame Wahlscheinverzeichnisse und Verzeichnisse nach § 11 Abs.11 KomWO und § 27 Abs. 8 EuWO geführt, richtet sich die Vernichtung dieser Wahlunterlagen nach § 83 Abs. 2 EuWO. Zu den übrigen Wahlunterlagen gehören auch Hilfsmittel (z.B. zu Kontrollzwecken erstellte Listen und ähnliches), aus denen Rückschlüsse auf die Beteiligung einzelner Wahlberechtigter an der Wahl (z.B. Unterstützung von Wahlvorschlägen) möglich sind. Auskünfte aus den zu sichernden Wahlunterlagen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 und 3 KomWO bzw. § 82 Abs. 2 und 3 EuWO erteilt werden. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis an Parteien und sonstige politische Vereinigungen sowie an Bewerber sind demnach nicht zulässig. Die festgelegten Nutzungsbeschränkungen gelten auch für die Gemeindeverwaltung; damit ist eine Einsichtnahme oder sonstige Nutzung auch durch Angehörige der Verwaltung nur unter den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Voraussetzungen zulässig. Bei der Vernichtung von Wahlunterlagen sollten ebenfalls zwei Personen anwesend sein und eine Niederschrift mit Angabe der Unterlagen gefertigt werden.

III. Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses, Sonstiges

12 Wahlzeit

Die Wahlzeit der Europawahl und der Kommunalwahlen dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr (§ 40 Abs. 1 EuWO, § 20 KomWG). Eine davon abweichende Festsetzung der Wahlzeit für Kommunalwahlen nach § 25 KomWO ist nicht zulässig. Dagegen kann für Sonderwahlbezirke (§ 2 Abs. 3 KomWO, § 13 EuWO) die Wahlzeit im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis bestimmt werden (§ 33 Abs. 4 KomWO, § 54 Abs. 4 EuWO).

13 Stimmabgabe

Nach § 49 Abs. 3 EuWO ist die Wahlbenachrichtigung nicht zwingend vom Wahlvorstand einzubehalten. Der Wähler muss seine Wahlbenachrichtigung nur auf Verlangen des Wahlvorstandes abgeben. Das Recht der Wahlvorstände

nach § 49 Abs. 3 Satz 2 EuWO vom Wähler zu verlangen, sich über seine Person auszuweisen, ist nicht auf die Fälle der Nichtvorlage der Wahlbenachrichtigung beschränkt. Diese Vorschrift dient auch dazu, unberechtigte Stimmabgaben auf Grund der Vorlage der Wahlbenachrichtigung zu verhindern. Es wird daher gebeten, vom Recht, einen Identitätsnachweis zu verlangen, jedenfalls in Zweifelsfällen Gebrauch zu machen. Da bei Kommunalwahlen die Wahlbenachrichtigung abgegeben werden muss (§ 29 Abs. 3 KomWO), gilt dies auch bei einer verbundenen Wahlbenachrichtigung nach § 51 d Abs. 4 KomWO).

Es wird empfohlen, in den Wahlkabinen nicht radierfähige Schreibstifte bereit zu legen (§ 23 Abs. 3 KomWO, § 43 Abs. 2 EuWO). Eine Bleistiftkennzeichnung des Stimmzettels macht ihn aber nicht ungültig.

Bei der Europawahl wurden die Stimmzettelumschläge für die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal abgeschafft (§ 16 Abs. 1 EuWG). Der Wähler hat den Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird (§ 16 Abs. 2 EuWG). Die genaue Art der Faltung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der gefaltete Stimmzettel ist in die Wahlurne zu werfen (§ 49 Abs. 4 EuWO). Ein Wähler, der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet oder faltet, ist vom Wahlvorstand zurückzuweisen (§ 49 Abs. 6 Nr. 4 EuWO). Faltet ein Wähler den Stimmzettel so, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, ist er ebenfalls zurückzuweisen (§ 49 Abs. 6 Nr. 5 EuWO). Auf die Möglichkeit des Wählers, nach § 49 Abs. 8 EuWO einen neuen Stimmzettel zu verlangen, wird hingewiesen.

Bei den Kommunalwahlen sind weiterhin Stimmzettelumschläge zu verwenden. Bei der Verwendung besonderer Stimmzettelumschläge für die einzelnen Kommunalwahlen können auch besondere Wahlurnen für jede Wahl verwendet werden. Es kann aber auch dieselbe Wahlurne für alle kommunalen Wahlen verwendet werden. Sind die Mitglieder des Wahlvorstands für die Europawahl zugleich Mitglieder des Wahlvorstands für die Kommunalwahlen und finden alle Wahlen in demselben Wahlraum statt, kann auch für die Europawahl und die Kommunalwahlen eine gemeinsame Wahlurne verwendet werden (§ 51h Abs. 1 KomWO). Reicht das Volumen einer Wahlurne voraussichtlich nicht aus, um alle Stimmzettelumschläge und Stimmzettel aufzunehmen, muss eine weitere Wahlurne bereitgehalten werden. Die erste Wahlurne ist bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses sicher zu verwahren. Wegen möglicher Stimmzettel für die Europawahl in Stimmzettelumschlägen für die Kommunalwahlen wird auf die Nummer 17.9 verwiesen.

14 Unzulässige Wahlpropaganda

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 Abs. 2 KomWO, § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 BWG). Auf die Prüfbitte des Deutschen Bundestags (Drs. 16/9253, Seite 3, linke Spalte, 2. Absatz) wird hingewiesen.

Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Entscheidend ist, dass die Wähler den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda oder Unterschriftensammlungen behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist von einem Umkreis von etwa 20 m um den Zugang auszugehen. Im Einzelfall kann auch weitergehend ein besonderer Zugang zu dem Gebäude in den Schutzbereich einbezogen sein.

Aus Sicht der Landeswahlleitung bestehen gegen Wählerbefragungen und Ergebnisübermittlung durch Wahlforschungsinstitute keine Bedenken, sofern der Ablauf der Wahl und die Ermittlung des amtlichen Wahlergebnisses nicht behindert wird und § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BWG strikt eingehalten wird.

Für die Einhaltung der Ordnung im Wahlraum ist der Wahlvorstand zuständig (§ 28 Abs. 1 KomWO, § 4 EuWG in Verbindung mit § 31 Satz 2 BWG, § 48 EuWO). Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums gegen § 28 Abs. 2 KomWO bzw. § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 BWG verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die für die Ausübung des Hausrechts zuständige Stelle und die Ortspolizeibehörde zu verständigen, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein polizeiliches Einschreiten veranlassen kann.

Die Öffentlichkeit der Stimmabgabe nach § 4 EuWG in Verbindung mit § 31 BWG und § 47 EuWO, die jedermann und damit auch Medienvertretern das Recht auf Zutritt zum Wahlraum gewährt, kann unter keinen Gesichtspunkten Einschränkungen des § 4 EUWG in Verbindung mit § 32 BWG rechtfertigen. Das Recht auf Zutritt umfasst auch nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh- oder fotografische Aufnahmen zu machen, etwa im Zusammenhang mit der Stimmabgabe Prominenter. Dazu bedarf es jeweils einer besonderen Zulassung durch

den Wahlvorstand (Schreiber, Rdnr. 3 zu § 31 BWG; Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 4). Einem bestehenden berechtigten öffentlichen Interesse an der Aufnahme Prominenter bei der Stimmabgabe kann entsprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass es dabei weder zu Verletzungen des aus Gründen der Wahlfreiheit und -gleichheit strikten Verbots des § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 BWG kommt, noch zu einer unangemessenen Störung der Wahlhandlung oder sonstigen Wahlfehlern. Interviews im Wahlraum sind zu unterlassen. § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 BWG verbietet jegliche Äußerungen zur Stimmabgabe, zum Wahlerfolg u. a. nicht nur innerhalb des Wahlraums, sondern auch in dem geschützten Raum außerhalb des Wahlraums.

15 Briefwahl

Bei der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl muss der Ort der Unterzeichnung nicht mehr angegeben werden. Auf die entsprechend geänderten Muster für den Wahlschein (Anlage 1 KomWO, Anlage 8 EuWO) wird hingewiesen.

Der Stimmzettelumschlag bei der Briefwahl ist zu verschließen (§ 35 Abs. 1 KomWO, § 59 Abs. 1 EuWO). Ein Verstoß dagegen bleibt aber für die Zulassung der Wahlbriefe ohne Rechtsfolgen; nur wenn auch der Wahlbriefumschlag unverschlossen eingegangen ist, hat der Briefwahlvorstand den Wahlbrief zurückzuweisen (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 KomWG, § 41 Abs. 3 KomWO, § 4 EuWG in Verbindung mit § 39 Abs. 4 Nr. 4 BWG).

Der Verlust des Wahlrechts einer Person hat auf die durch Briefwahl bereits abgegebene Stimme keine Auswirkungen (§ 22 Abs. 2 KomWG, § 27 Abs. 8 EuWO).

16 Stimmzettelschablonen

Nach § 38 Abs. 5 EuWO stellt die Landeswahlleiterin dem Blinden- und Sehbehindertenverband, der federführend seine Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt hat, Muster der Stimmzettel zur Verfügung, damit blinde oder sehbehinderte Wähler die Schablonen bei der Europawahl verwenden können (§ 50 Abs. 4 EuWO). Für die Fertigung der Schablonen sowie die Aufklärung und Information der Blinden und Sehbehinderten sind jedoch ausschließlich die Blindenorganisationen verantwortlich. Nach der neu eingefügten Nr. 7 in § 18 Abs. 1 Satz 2 EuWO soll die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis enthalten, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie

Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können. Hinsichtlich der Stimmzettelschablonen ergehen noch Hinweise. Bei den Kommunalwahlen bestehen keine entsprechenden Regelungen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn blinde oder sehbehinderte Wähler bei dieser Wahl eine Schablone als privates Hilfsmittel verwenden.

17 Ermittlung des Wahlergebnisses

17.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit ohne Unterbrechung vorzunehmen und abzuschließen (§ 36 Abs. 1 KomWO, § 60 EuWO). Abweichungen sind nur bei den Kommunalwahlen und nur dann zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen und der Gemeindewahlausschuss zugestimmt hat.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Europawahl hat absoluten Vorrang vor der Ermittlung der Ergebnisse für die Kommunalwahlen, einer Bürgermeisterwahl, eines Bürgerentscheids und der Ermittlung der Ergebnisse für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung (§ 51i KomWO).

17.2. Alle Gemeinden melden ihr vorläufiges Wahlergebnis der Europawahl dem Kreiswahlleiter (§ 64 Abs. 1 EuWO). Die Kreiswahlleiter melden das vorläufige Ergebnis des Stadt- oder Landkreises der Landeswahlleiterin. Die Meldung muss auf schnellstem Wege erstattet werden, sie muss die Zahlen der Wahlberechtigten, der Wähler, der gültigen und ungültigen Stimmen und der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen enthalten (§ 64 Abs. 2 EuWO). Das Briefwahlergebnis ist in die Schnellmeldung einzubeziehen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 und § 68 Abs. 4 EuWO). Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise. Die amtliche Ermittlung der Wahlergebnisse durch die hierzu bestellten Wahlorgane und die Gemeinden hat in allen Stufen Vorrang vor den Interessen Dritter an den örtlichen Wahlergebnissen. Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse ist unverändert nach § 64 Abs. 6 Satz 1 EuWO vorzunehmen. Der Bundeswahlleiter gibt das vorläufige Wahlergebnis frühestens dann bekannt, wenn die Stimmabgabe in allen EU-Mitgliedstaaten beendet ist (§ 18 Abs. 1 EuWG, § 64 Abs. 6 Satz 2 EuWO).

17.3 Im Anschluss an die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Europawahl hat im Gebiet des Verbands Region Stuttgart die Ermittlung des Ergebnisses für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung zu erfolgen. Die weitere Reihenfolge der Ermittlung der Wahlergebnisse bei den Kommunalwahlen legt der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses fest (§ 51 Abs. 3 KomWO). Es

wird empfohlen, die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erst dann zu unterbrechen, wenn eine Wahl vollständig abgeschlossen ist und die Wahlunterlagen verpackt, versiegelt und beschriftet sind. Für die Wahlen, deren Ergebnis erst später ermittelt wird, bleiben die Wahlunterlagen so lange unter Verschluss. Der Wahlvorsteher hat für die Versiegelung und sichere Aufbewahrung der ungeöffneten Wahlurne, der ungeöffneten Stimmzettelumschläge, der etwa bereits entnommenen Stimmzettel und entleerten Stimmzettelumschläge sowie der Wahl Niederschrift mit ihren Anlagen zu sorgen (§ 36 Abs. 1 Satz 3 KomWO). Wann die Sitzung des Wahlvorstands unterbrochen und wieder fortgesetzt wird, ist mit dem Gemeindewahlausschuss abzustimmen. Da das Wahlergebnis für die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart durch das Listenwahlsystem zügig ermittelt werden kann, werden die betroffenen Gemeinden gebeten, das Ergebnis dieser Wahl noch am Wahlabend, nach der Europawahl, zu ermitteln.

- 17.4 Bei automatisierter Erfassung der Stimmzettel (§ 37 Abs. 8 Satz 4 bis 7 KomWO) ist ein Ausdruck herzustellen, der alle gespeicherten Stimmzettel enthält (§ 37 Abs. 8 KomWO). Der Ausdruck muss die Nachprüfbarkeit der Stimmenerfassung gewährleisten. Das Verfahren muss vom Gemeindewahlausschuss gebilligt sein. Es wird empfohlen, in Zweifelsfällen das Verfahren mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen. Die Stimmen der nicht oder im ganzen gekennzeichneten Stimmzettel, die nicht im automatisierten Verfahren erfasst werden, können in einer Summe in eine Zählliste übernommen werden (§ 37 Abs. 4 KomWO).
- 17.5 Die Aufzählung der formellen Ungültigkeitsgründe von Stimmzetteln nach § 23 KomWG ist abschließend. Stimmzettel, die keine gültigen Stimmen enthalten, sind ungültig (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KomWG); darunter fallen auch Stimmzettel, bei denen ohne positive Kennzeichnung nur Bewerber gestrichen wurden. Stimmzettel, die im richtigen Stimmzettelumschlag in eine für eine andere Wahl bestimmte Wahlurne gelegt wurden, sind gültig. Kommen diese Stimmzettel erst nach Feststellung des Wahlergebnisses der jeweiligen Wahl im Wahlbezirk zum Vorschein, ist das im Wahlbezirk festgestellte Wahlergebnis vom Gemeindewahlausschuss zu berichtigen (§ 43 Abs. 2 KomWO) oder von der Rechtsaufsichtsbehörde eine Neufeststellung des Wahlergebnisses unter Berücksichtigung dieser Stimmzettel anzuordnen (§ 32 Abs. 3 KomWG). Bei der Zuordnung der Ungültigkeitsgründe nach § 23 KomWG ist darauf zu achten, dass Stimmzettel, die in einen "falschen" Stimmzettelumschlag gelegt wurden, nach § 23 Abs. 1 Nr. 6 KomWG ungültig sind. Stimmzettel, die für eine andere

Wahl oder einen anderen Wahlkreis bestimmt sind, sind nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KomWG ungültig.

Vor der Beurteilung, ob Stimmzettel nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 KomWG mehr gültige Stimmen enthalten, als dem Wähler zustehen, muss die Prüfung auf ungültige Stimmen nach § 24 KomWG erfolgen. Stimmen, die nach § 24 KomWG ungültig sind, bleiben dann bei der Prüfung nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 KomWG außer Betracht. Daher kann bei Stimmzetteln, die wegen eines Überschreitens der zulässigen Gesamtstimmenzahl zunächst ungültig zu sein scheinen, der Stimmenrahmen letztlich doch eingehalten worden sein.

17.6 § 24 KomWG zählt abschließend die Tatbestände auf, bei deren Vorliegen einzelne Stimmen eines Stimmzettels ungültig sind. Soweit die zulässige Häufungszahl von drei für einen Bewerber überschritten worden ist, also für einen Bewerber vier oder mehr Stimmen abgegeben wurden, sind nur die überzähligen Stimmen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KomWG ungültig. Bei unechter Teilortswahl sind nach § 24 Abs. 2 KomWG die Stimmen für alle Bewerber eines Wohnbezirks ungültig, wenn der Wähler in einem Wohnbezirk mehr Bewerbern Stimmen gegeben hat, als für diesen Wohnbezirk Vertreter zu wählen sind.

17.7 Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 KomWG kann ein Stimmzettel auch im Ganzen gekennzeichnet werden. Diese Art der Stimmabgabe bewirkt keine Abweichung von der positiven Kennzeichnungspflicht. Die positive Kennzeichnung einzelner Bewerber geht stets der Kennzeichnung des Stimmzettels im Ganzen vor. Werden neben dem Stimmzettel als Ganzes auch einzelne Bewerber gekennzeichnet, können deshalb nur die gültigen Einzelstimmen berücksichtigt werden.

Wird der Stimmzettel nicht im Ganzen gekennzeichnet und auch sonst keine Veränderung vorgenommen, ist der Stimmzettel als solcher ohne Kennzeichnung zu werten (§ 19 Abs. 2 Satz 2 KomWG).

17.8 Stimmzettel für die Europawahl in Stimmzettelumschlägen für die Kommunalwahlen bei der Urnenwahl

Wie bei der vergangenen Bundestags- und Europawahlen wird gebeten, den Wähler bei der Aushändigung des amtlichen Stimmzettels (§ 49 Abs. 1 EuWO) in geeigneter Weise darauf hinzuweisen (z.B. durch Plakate oder mündlich durch ein Mitglied des Wahlvorstands), dass der gekennzeichnete Stimmzettel für die Europawahl nicht in einen Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen gelegt

werden darf, sondern zu falten und gefaltet in die Wahlurne zu werfen ist. Darauf sollte auch geachtet werden, bevor der Wahlvorsteher die Wahlurne freigibt. Um Fälle, in denen entgegen den europawahlrechtlichen Bestimmungen der Europawahlstimmzettel in einem Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen in die Wahlurne geworfen wird, möglichst gering zu halten, sind die Wahlvorstände anzuhalten, vor der Freigabe der Urne und dem Vermerken der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis für die Europawahl in entsprechenden Fällen den Wähler unter Hinweis auf die Rechtslage zu bitten, den Europawahlstimmzettel in der Wahlkabine aus dem Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen herauszunehmen und ihn entsprechend zu falten, um ihn gesondert in die Wahlurne werfen zu können.

Im Gegensatz zum Landtagswahlrecht (§ 42 Abs. 1 LWG) besteht im Bundesrecht keine ausreichende Rechtsgrundlage, um für die Europawahl abgegebene Stimmen als ungültig zu bewerten (§ 39 BWG), weil der Wähler den Stimmzettel für die Europawahl in einen Stimmzettelumschlag für kommunale Wahlen oder Abstimmungen gesteckt und in die Wahlurne geworfen hat. Der Bundesgesetzgeber hat eine solche Rechtsgrundlage trotz entsprechender Stellungnahmen seitens des Landes nicht geschaffen. Wegen des Vorrangs der Ermittlung des Wahlergebnisses für die Europawahl können diese Stimmen nicht in das vorläufige Wahlergebnis einbezogen werden. Da in diesen Fällen die Stimmabgabe für den Wahlvorstand unbemerkt erfolgt, dürfte sich insoweit auch keine Differenz zwischen Stimmabgabevermerken und den ordnungsgemäß abgegebenen Stimmzetteln ergeben.

Bei der Ergebnisermittlung der Kommunalwahlen in Stimmzettelumschlägen der Urnenwahl aufgefundene Europawahlstimmzettel sind von den Wahlvorständen auszusondern und von den Gemeinden unverzüglich unter Angabe des Wahlbezirks dem zuständigen Kreiswahlleiter zuzuleiten. Da die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für Deutschland unter einem hohen Zeitdruck steht, ist für die Auffindung, Aussonderung und Zuleitung dieser Stimmzettel an die Kreiswahlleiter höchste Eile geboten. Wie bei den letzten beiden Europa- und Bundestagswahlen sind diese Stimmzettel dann nach dem zwischenzeitlich auf diese Fallkonstellation zugeschnittenen, geänderten § 69 Abs. 2 Satz 2 EuWO von den Kreiswahlausschüssen in die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis einzubeziehen. In der Niederschrift nach Anlage 28 EuWO sind neben der Einbeziehung der betreffenden Stimmabgaben in die Gesamtzahlen diese Stimmzettel gesondert unter Bezugnahme auf diese Hinweise auszuweisen.

17.9 Das endgültige Wahlergebnis bei der Europawahl ist nach Anlage 26 EuWO zusammenzustellen. Es ist darauf zu achten, dass auch automatisiert gefertigte Zusammenstellungen übersichtlich gestaltet sind und alle für die Ermittlung des landes- und bundesweiten Wahlergebnisses notwendigen Angaben enthalten. Dazu gehört, dass die einzelnen Wahlbezirke und Briefwahlvorstände nach dem Muster der Anlage 26 EuWO angegeben, näher bezeichnet und jeweils für sich durchnummeriert werden. Die Zusammenstellung muss also auch vollständigen Aufschluss über die Zahl der Briefwahlvorstände, den Anteil der Briefwähler und das Briefwahlergebnis in der Gemeinde bzw. im Stadt- oder Landkreis geben. Briefwahlvorstände, Gemeinden sowie Kreiswahlleiter müssen darauf achten, dass bei der Briefwahl die Zahl der „Wähler insgesamt“ (Kennbuchstabe B) und die Zahl der „Wähler mit Wahlschein“ (Kennbuchstabe B1) stets identisch sein müssen. Von der Darstellungssystematik der Anlage 26 EuWO darf auch im automatisierten Verfahren nicht abgewichen werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass in den Niederschriften über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Anlage 28 EuWO) auch besondere Vorkommnisse zu vermerken sind. Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

17.10 Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei den Kommunalwahlen ist eine Zusammenstellung der von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse beizufügen (§ 43 Abs. 5 Satz 5, § 46 Abs. 1 Satz 2 KomWO). Das Gleiche gilt für die Zusammenstellung der Gemeindeergebnisse zum Wahlkreisergebnis und die Zusammenstellung der Wahlkreisergebnisse zum Wahlergebnis der Kreistagswahl und der Wahl zur Regionalversammlung (§ 46 Abs. 2 Satz 4 KomWO). Es wird empfohlen, sich an der Form der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Europawahl zu orientieren (siehe Nummer 17.9). Die Zusammenstellungen sind zusammen mit den Niederschriften der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung der Wahl vorzulegen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KomWO).

Über die Mitteilung des Wahlergebnisses sowie weiterer statistischer Auswertungen nach § 39a KomWG ergeht ein gesonderter Erlass des Innenministeriums.

18 Wahl der Regionalversammlung

18.1 Für die Wahl der Regionalversammlung gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung für die Kreistagswahl

entsprechend, soweit in diesen Vorschriften oder im Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart nichts anderes geregelt ist.

- 18.2 Die Beschaffung der Stimmzettel stimmt der Verband Region Stuttgart mit der Stadt Stuttgart und den betroffenen Landkreisen ab. Die Stimmzettel müssen innerhalb des Wahlgebiets von gleicher Farbe sein (§ 18 Abs. 1 Satz 2 KomWG). Im Stimmzettel für den Wahlkreis der Stadt Stuttgart kann als Anschrift (Wohnort) der Bewerber (§ 24 Abs. 2 Satz 3 KomWO) der Stadtteil angegeben werden, in dem die Bewerber ihre Hauptwohnung haben.
- 18.3 Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden bei der Verhältniswahl die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen gezählt. Dazu sind die Stimmzettel nach gültigen und ungültigen, die gültigen nach den einzelnen Wahlvorschlägen, für welche die Stimmen abgegeben worden sind, zu trennen. Zähllisten müssen nicht geführt werden (§ 37 Abs. 2 bis 4 KomWO).
- 18.4 Der Gemeindewahlausschuss stellt die von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen zum Wahlergebnis in der Gemeinde zusammen. Die Vorsitzenden der Gemeindewahlausschüsse übergeben die Niederschriften samt den Wahlniederschriften der Wahlvorstände den Vorsitzenden der Kreiswahlausschüsse. Die Kreiswahlausschüsse stellen die Wahlergebnisse in den Gemeinden nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen zum Wahlergebnis in den Wahlkreisen zusammen. Die Vorsitzenden der Kreiswahlausschüsse übergeben die Niederschriften samt den Niederschriften der Gemeindewahlausschüsse und den Wahlniederschriften der Wahlvorstände dem Verbandswahlausschuss. Der Verbandswahlausschuss stellt die Wahlergebnisse in den Wahlkreisen nach den etwa erforderlichen Berichtigungen zusammen, ermittelt aus den Stimmzahlen die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Bewerber und stellt das Wahlergebnis im Wahlgebiet, nach Wahlkreisen gegliedert, fest. Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Benachrichtigung der Gewählten und der Ersatzleute erfolgt durch den Regionaldirektor des Verbands Region Stuttgart (§ 46 Abs. 1 bis 3 KomWO).
- 18.5 Die im Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen für die Wahl der Regionalversammlung richten sich nach den für die Stadt Stuttgart und die betroffenen Landkreise jeweils geltenden Satzungen über die öffentliche Bekanntmachung (§ 55 Abs. 2 KomWO). Die Bekanntmachung der Wahl, die Bekanntmachung der

zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Regionaldirektor des Verbands Region Stuttgart in der für die Stadt Stuttgart und die betroffenen Landkreise bestimmten Form.

19 Weitere Hinweise

- 19.1 Nach dem neu eingefügten § 79 Abs. 3 EuWO kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein weiteres Serviceangebot handelt, das nicht die Veröffentlichung in der für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde bzw. des Landkreises durch Satzung vorgesehenen Form ersetzt. Bei der zusätzlichen Veröffentlichung im Internet sind die in § 79 Abs. 3 Satz 3 und 4 EuWO genannten Einschränkungen und Lösungsfristen zu beachten.
- 19.2 Die wahlrechtlich vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass sie auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen (§ 56 KomWG, § 4 EuWG in Verbindung mit § 54 Abs. 1 BWG). Es wurde klargestellt, dass dies auch für die in der Europawahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine gilt.
- 19.3 Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung muss auch gewährleistet sein, soweit die vorgeschriebenen Fristen und Termine außerhalb der allgemeinen Dienststunden liegen. Dies gilt insbesondere für die Beantragung von Wahlscheinen am Freitag vor der Wahl bis 18.00 Uhr, am Samstag vor der Wahl bis 12.00 Uhr und am Wahltag bis 15.00 Uhr (§ 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 13 KomWO, § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 10 EuWO).
- 19.4 Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, ist eine Übermittlung durch Telefax, Fernschreiben, Telegramm oder durch sonstige elektronische Übermittlung (z.B. durch E-Mail) nicht ausreichend (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 54 Abs. 2 BWG). Der Eingang von in dieser Form eingereichten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht. Entsprechendes gilt - auch ohne ausdrückliche Klarstellung - auch für die Kommunalwahlen, es sei denn, durch Rechtsvorschrift (z.B. § 10 Abs. 1 Satz 2 KomWO) ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

- 19.5 Der Tag der Wahl zum Europäischen Parlament ist regelmäßiger allgemeiner Beflaggungstag nach der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 23. August 2011 (GABl. S. 526). Das Innenministerium empfiehlt, am Wahltag kommunale Dienstgebäude und sonstige Gebäude, in denen sich Wahlräume befinden oder in denen das Briefwahlergebnis ermittelt wird, während der Dauer der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses zu beflaggen. Die Europaflagge sollte bei der Europawahl auf jeden Fall gesetzt werden. Davon unabhängig kann die Flagge der Gemeinde gesetzt werden.
- 19.6 Auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes wird bei der Europawahl unter Einbeziehung von Briefwahlstimmen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Dazu ergehen Hinweise der Landeswahlleiterin bzw. des Statistischen Landesamtes.

IV. Berichte

Die Gemeinden, die Landkreise, der Verband Region Stuttgart und die Regierungspräsidien werden gebeten, dem Innenministerium über besonders auffallende Erfahrungen mit den regelmäßigen Kommunalwahlen 2014 und der Wahl der Regionalversammlung zu berichten.

Die Gemeinden erstatten ihre Erfahrungsberichte bis 31. Juli 2014 an die Landratsämter. Diese übersenden ihren zusammenfassenden Bericht bis 30. September 2014 an die Regierungspräsidien. Die Stadtkreise berichten bis zu diesem Zeitpunkt an die Regierungspräsidien, der Verband Region Stuttgart an das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Berichte zusammenzufassen und das Ergebnis dem Innenministerium bis 30. November 2014 mitzuteilen.

Hinsichtlich der Europawahl werden die Gemeinden gebeten, den Kreiswahlleitern bis spätestens 15. Juli 2014 besonders hervorzuhebende Erfahrungen bei der Europawahl 2014 zu berichten. Die Kreiswahlleiter werden gebeten, die Berichte, gegebenenfalls ergänzt um eigene Erfahrungen, bis spätestens 15. August 2014 den Regierungspräsidien zuzuleiten. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Berichte zusammenzufassen und das Ergebnis dem Innenministerium bis spätestens 15. September 2014 mitzuteilen. Die Erfahrungsberichte werden u.a. für Rechtsänderungen und künftige Wahlen ausgewertet.

V. Wahlkostenersatz bei der Europawahl

Nach § 25 Abs. 1 EuWG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BWG erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Kommunen die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Dabei werden die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen einschließlich Kontrollmitteilungen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände einzeln abgerechnet. Bei zeitgleicher Durchführung der Europawahl mit Kommunalwahlen oder einem Bürgerentscheid werden diese Kosten nur anteilig ersetzt (§ 50 Abs. 2 BWG). Die anteilige Kostenerstattung kommt in Betracht, soweit gemeinsame Wahlbenachrichtigungen bzw. Briefwahlunterlagen in einem Umschlag versendet oder die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Europawahl zugleich Mitglieder des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen sind. Die übrigen Aufwendungen wie Druck-, Papier- sowie zusätzliche Personal- und Sachkosten werden größenabhängig pauschal je Wahlberechtigtem abgegolten (§ 50 Abs. 3 BWG). Für Gemeinden mit bis zu 100 000 Wahlberechtigten beträgt der Festbetrag derzeit 0,48 Euro, für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten 0,74 Euro abzüglich der Kosten der Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter.

Zur Abrechnung der Wahlkostenerstattung, die im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden erfolgt, ergehen noch nähere Hinweise.

VI. Verwendung männlicher und weiblicher Personenbezeichnungen

Diese Hinweise beziehen sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.